



**Geschäftsverteilungsplan  
des Amtsgerichts Bonn  
für das Geschäftsjahr  
2021**

Stand: 01.01.2021

## **320 E - 1**

### **Vorbemerkungen:**

- A. Die Verteilung der richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Bonn für das Jahr 2021 ist durch Beschluss des Präsidiums des Amtsgerichts Bonn vom 07.12.2020 - 320 E - 1 - geregelt worden.
- B. Die Anordnungen zur Regelung der Geschäftsverteilung im Übrigen werden hiermit sowie durch besondere Verfügungen getroffen.

Bonn, den 07.12.2020

Die Direktorin des Amtsgerichts

Niepmann

## Inhalt

<b>Vorwort</b>	Seite 2
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	Seite 3
<b>A) Allgemeiner Teil</b>	Seite 4-7
<b>B) Die Verteilung der Geschäfte</b>	
1. Zivilsachen	Seite 8-14
2. Mietsachen	Seite 15-16
3. WEG-Sachen	Seite 17
II. Register-, Vollstreckungs-, Unterbringungs- und Grundbuchsachen	Seite 18-24
1. Registersachen	Seite 18
2. Vollstreckungssachen	Seite 19-20
3. Unterbringungssachen	Seite 21-22
4. Grundbuchsachen	Seite 23-24
III. Nachlass-, Betreuungs- und Personenstandssachen	Seite 25-30
1. Nachlasssachen	Seite 25-27
2. Betreuungssachen	Seite 28-29
3. Personenstandssachen bis zum 31.12.2019	Seite 30
IV. Familiensachen, Personenstandssachen und Abschiebehafthsachen	Seite 31-37
V. Strafsachen (einschließlich der Ermittlungssachen, der Jugendstrafsachen und der Ordnungswidrigkeitenverfahren)	Seite 38-71
1. Regelungen für alle Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren	Seite 38-41
2. Ermittlungsrichtersachen	Seite 42-44
3. Kartellsachen und Verfahren nach § 4 Abs. 5 NetzDG	Seite 45
4. Jugendstrafsachen	Seite 46-51
5. Allgemeine Strafsachen	Seite 52-55
Schöffensachen	Seite 56-58
Einzelrichterstrafsachen, beschleunigte Verfahren und Verfahren wegen unerlaubter Telefonwerbung	Seite 59-65
Einzelrichterverkehrsstrafsachen	Seite 66-71
VI. Sonstiges	Seite 72-75
VII. Insolvenzsachen	Seite 76-79
Anlage N	Seite 80

## A) Allgemeiner Teil

### Regelungen für alle Gattungen

- I. Die Verteilung der Geschäfte erfolgt nach Gattungen (z. B. Zivil-, Familien-, Straf- und Betreuungssachen).
  1. Innerhalb der Gattungen wird die zuständige Abteilung nach Sachgebieten, nach dem Turnussystem oder nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Beklagten, Antragsgegners, Schuldners, Beschuldigten, Angeklagten usw. bestimmt.
  2. Für die Bestimmung der Zuständigkeit nach Buchstaben gelten folgende allgemeine Regelungen:
    - a) Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens, bei Doppelnamen der des ersten Namens. Bei adeligen Nachnamen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Eigennamens maßgebend (z. B. Freiherr Raitz von Frentz: R). Dabei werden die Umlaute ä, ae, ö, oe, ü und ue wie die Ursprungslaute a, o, u behandelt. Artikel und artikelähnliche Zusätze wie z. B. "El", "Mc", "von", "van", "Zur" und "De" sind nicht zuständigkeitsbestimmend.
    - b) Bei mehreren Antragsgegnern, Betroffenen, Schuldern o. ä. ist für die Zuständigkeit der Name maßgebend, der im Alphabet an erster Stelle steht.
    - c) Ist der Antragsgegner, Betroffene, Schuldner o. ä. durch mehrere Wörter bezeichnet (z. B. bei juristischen Personen, sonstigen parteifähigen Gesellschaften usw.), so richtet sich die Zuständigkeit
      - aa) bei reinen Personenbezeichnungen nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens, und zwar bei mehreren Namen nach dem Anfangsbuchstaben des ersten Nachnamens,

- bb) im Übrigen, also bei Sachbezeichnungen, Phantasiebezeichnungen, gemischten Bezeichnungen (wie beispielsweise Personen-, Phantasie-, Orts-, Städte-, Länder- und Sachbezeichnungen) nach dem ersten Buchstaben der Bezeichnung des Beklagten, Antragsgegners oder Schuldners, der einem Artikel oder Vornamen folgt.
  - cc) Bei Anträgen gegen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, Anstalt oder Stiftung ist - soweit vorhanden - die im Namen des Antragsgegners, Betroffenen, Schuldners o. ä. befindliche geographische Bezeichnung maßgebend.
  - dd) Bei Einzelkaufleuten richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des Kaufmanns.
3. Erfolgt die Verteilung der Geschäfte nach dem Turnussystem, gelten folgende allgemeine Regelungen:
- a) In der Briefannahmestelle werden alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben, die wie Neuzugänge behandelt werden, erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die jeweils zuständige Eingangsgeschäftsstelle mit einem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummerierung - für jeden Tag neu - in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen.

Maßgeblich für die Registrierung aller einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben, die wie Neuzugänge behandelt werden, ist ausschließlich die Reihenfolge ihres Eingangs in der Briefannahmestelle. Dies gilt auch dann, wenn eine Sache zuvor bereits auf anderem Weg (z.B. über Fax oder das elektronische Postfach) in den Geschäftsgang gelangt war.

Als Eilsachen erkennbare Eingänge (Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, einer einstweiligen Anordnung, eines Arrestes, einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung usw.) werden nach Eingang auf der Briefannahmestelle unverzüglich mit einem Tagesdatum an nächst bereiter Stelle (vor den bereits vorliegenden, noch nicht erfassten Sachen) mit der fortlaufenden Nummerierung versehen. Die Briefannahmestelle hat unverzüglich die Vorlage bei der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle zu veranlassen. Eine Beförderung mit der Hauspost ist nicht ausreichend.

- b) Bei der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle werden die in der Briefannahmestelle nummerierten Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung in ein Register eingetragen und entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Turnus verteilt, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer in aufsteigender Reihenfolge, auch über den Jahreswechsel hinaus. Wenn der Turnusdurchgang vollständig ist, beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorne.  
Die Eingangsgeschäftsstelle hat Eilsachen - ggfs. in der Reihenfolge Ihrer Nummerierung - unverzüglich an nächst bereiter Stelle in das Register einzutragen und entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Turnus zu verteilen.
- c) Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Alle Neueingänge - auch wenn sie von anderen Stellen eingehen -, sind zunächst der Briefannahmestelle zu übergeben. Ausgenommen sind Eilsachen. Eilsachen können unmittelbar bei der Eingangsgeschäftsstelle abgegeben und eingetragen werden. Sie benötigen keine Nummerierung.
- d) Im Falle einer Abgabe innerhalb des Hauses ist die Sache unverzüglich der Briefannahmestelle zuzuleiten, wo sie eine neue Kennzahl erhält. Die von einer anderen Abteilung übernommene Sache wird von der übernehmenden Abteilung an der nächsten freien Stelle als Eingang eingetragen. Der abgebenden Abteilung wird bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung ein weiterer Eingang zugewiesen.

## II.

1. Die Abgabe einer in einer unzuständigen Abteilung eingetragenen Sache an eine andere Abteilung ist zulässig,
  - wenn die Abteilung Geschäfte der in Frage kommenden Art überhaupt nicht bearbeitet,
  - wenn für die betroffene Sache eine Sonderabteilung zuständig ist.

Die Abgabe erfolgt ohne Rücksicht auf den Stand des Verfahrens.

2. Im Übrigen ist eine Abgabe zulässig, wenn und soweit die für die jeweiligen Bereiche vorhandenen Sonderregelungen sie zulassen.

III. Meinungsverschiedenheiten über Inhalt und Auslegung des Geschäftsverteilungsplans sind von dem Richter der zuerst angegangenen Abteilung unter Vorlage der Sachakten der Direktorin des Amtsgerichts anzuzeigen, die die Entscheidung des Präsidiums veranlasst.

IV. Die Vertretung eines verhinderten Richters übernimmt der Richter, der geschäftsplanmäßig zum Vertreter des verhinderten Richters bestimmt ist. Wenn der geschäftsplanmäßige Vertreter gleichfalls verhindert ist, so tritt an seine Stelle sein geschäftsplanmäßiger Vertreter und, wenn auch dieser verhindert ist, dessen Vertreter usw..

Lässt sich auf diese Weise ein Vertreter nicht finden, so vertreten sich die Richter der einzelnen Gruppen des Geschäftsverteilungsplanes untereinander in der Ziffernfolge der Abteilungen dergestalt, dass an die Stelle des verhinderten Richters der nach der Ziffernfolge der Abteilungen nächste Richter tritt; bei Verhinderung des Richters mit der höchsten Ziffer der Abteilung innerhalb der Gruppe beginnt die Vertretung mit dem Richter der niedrigsten Abteilungsziffer.

Ist hiernach eine Vertretung innerhalb der Gruppe nicht möglich, so vertreten sich die Richter der Gruppen B I und II, B III und IV, B V und VI (Ermittlung), B VI (Jugend) und VI (Erwachsene) sowie VII und VIII untereinander, jeweils für den ersten Fall einer solchen Vertretung mit dem Richter der niedrigsten Abteilungszahl der vertretenden Gruppe beginnend.

V. Nach Auflösung einer Abteilung noch nicht erledigte, nicht verteilte Verfahren werden nach den für das betroffene Verfahren geltenden allgemeinen Regelungen zur Behandlung von Neueingängen über die Posteingangsstelle und die Eingangsgeschäftsstelle verteilt.

## **B) Die Verteilung der Geschäfte**

### **I. Zivil-, Miet- und WEG-Sachen**

Es geltend ergänzend zu A) folgende allgemeine Regelungen:

Die Neueingänge in **Zivil-, Miet- und WEG-Sachen** im Sinne von B I GVP werden nach dem für jede Zivil- und Mietabteilung festgelegten Blockturnus verteilt.

#### 1. Allgemeines

- a) Für die Zivilsachen und Mietsachen gilt ein Turnus von 10, in WEG-Sachen ein Turnus 2.
- b) Vom Turnussystem ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten betreffend Pauschalreiseverträge, Reisevermittlung und verbundene Reiseleistungen, die den Abteilungen 101 und 113 gesondert zugewiesen werden.

Die Verteilung der Rechtsstreitigkeiten betreffend Pauschalreiseverträge, Reisevermittlung und verbundene Reiseleistungen auf die beiden Abteilungen findet unter Anrechnung auf den allgemeinen Zivilturnus alternierend statt, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer und sodann im Wechsel für jedes eingehende Verfahren.

Die Anrechnung auf den allgemeinen Zivilturnus findet in der Weise statt, dass die Abteilung für jedes in ihre Spezialzuständigkeit fallende Verfahren bei der Verteilung der allgemeinen Zivilsachen entsprechend der Anzahl der gesondert zugewiesenen Sachen ausgenommen wird.

#### 2. Zusammenhängende Verfahren

- a) Von derselben Abteilung sind unter Anrechnung auf den Turnus zu bearbeiten:
  - aa) Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren
  - bb) Streitigkeiten zwischen denselben Parteien, die dasselbe Rechtsverhältnis - wobei in Mietsachen ein Mietverhältnis als ein Rechtsverhältnis gilt - betreffen, auch wenn neben den Parteien



des streitigen Rechtsverhältnisses noch andere Personen als Parteien erscheinen. Als Streitigkeiten in diesem Sinne gelten auch selbständige Beweisverfahren. Die vorstehende Regelung gilt nicht für WEG-Verfahren.

- cc) Klagen nach den §§ 323, 731 und 767 sowie Nichtigkeitsklagen und Restitutionsklagen nach den §§ 578 ff. ZPO.
- b) Von derselben Abteilung - ohne Anrechnung auf den Turnus - sind zu bearbeiten:
- aa) Klage, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, wenn über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden wurde;
  - bb) Anträge nach §§ 887 ZPO-890 ZPO;
  - cc) Zurückverweisung oder Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht/eine andere Abteilung oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Bonn;
- c) Zuständig für die Bearbeitung ist dabei der Richter der Abteilung, die zuerst mit der Sache befasst worden ist. Gehen Klagen oder Anträge in den einzelnen Sachen gleichzeitig ein, so richtet sich die Zuständigkeit für alle Verfahren nach der niedrigsten von der Briefannahmestelle vergebenen Nummer.
- d) Eine Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn in der Sache streitig verhandelt worden ist oder bei Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Verfügung Entscheidungen ergangen sind oder verhandelt worden ist.

Eine Abgabe ist des Weiteren nicht mehr zulässig und auch die Vorbefassungsregelungen finden keine Anwendung, wenn seit dem Schluss des Jahres, in welchem das zuerst eingegangene Verfahren in erster Instanz beendet worden ist, mehr als ein Jahr in allgemeinen Zivilsachen und drei Jahre in Mietsachen vergangen sind. Ein Verfahren ist beendet mit der Klagerücknahme, der Verkündung des Schlussurteils, einem Vergleich über den gesamten Streitgegenstand, einem Beschluss nach § 91a ZPO oder einer ähnlichen Erledigung. Im Falle eines Versäumnisurteils ist die Beendigung anzunehmen, wenn die Einspruchsfrist abgelaufen ist und ein Einspruch nebst Wiedereinsetzungsgesuch nicht vorliegt.

### 3. Abtrennung

- a) Wenn in derselben Abteilung gleichzeitig oder in einem Schriftsatz verbunden eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes eingehen, so ist zuerst die einstweilige Verfügung oder der Arrestantrag einzutragen; beide Verfahren sind sodann einer Abteilung zuzuweisen.
- b) In allen anderen Fällen der Abtrennung werden diese Verfahren in der zuerst befassten Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus weiter bearbeitet.

### **-1- Zivilsachen**

Zu den Zivilsachen gehören die nicht besonders zugeteilten, in den §§ 23 und 23a GVG aufgeführten C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen, die Verfahren nach § 796a und § 796b ZPO, die Verfahren zur Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel, die Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen im schiedsrichterlichen Verfahren und im Verfahren der weiteren Gütestellen nach § 15a EGZPO sowie die ab dem 01.01.2020 neu eingehenden Verfahren betreffend Rechtsantragsstelle und Beratungshilfe.

#### **Abteilung 100**

Schutzschriften und alle in die Zuständigkeit des Prozessgerichts der ersten Instanz fallenden Sachen, die der richterlichen Bearbeitung nicht bedürfen.

#### **Abteilung 101**

1. Turnus 4
2. Streitigkeiten betreffend Pauschalreiseverträge, Reisevermittlung und verbundene Reiseleistungen unter Anrechnung auf den Turnus

Richter: RichterIn Jansen

Vertreter: Richter der Abteilung 34 Nr. 1

### **Abteilung 103**

Turnus 3

Richter: RichterIn am Amtsgericht Moll

Vertreter: Richter der Abteilung 113

### **Abteilung 105**

Turnus 0

Richter: Richter am Amtsgericht Dr. Kraus

Vertreter: Richter der Abteilung 106

### **Abteilung 106**

Turnus 6

Richter: Richter am Amtsgericht Stollenwerk

Vertreter: Richter der Abteilung 115

### **Abteilung 107**

Turnus 2

Richter: RichterIn Jansen

Vertreter: Richter der Abteilung 34 Nr. 1

### **Abteilung 110**

Turnus 0

Richter: RichterIn am Amtsgericht Bräuer

Vertreter: Richter der Abteilung 114a

## **Abteilung 111**

Turnus 5

Richter: Richterin am Amtsgericht Gappa  
Vertreter: Richter der Abteilung 118

## **Abteilung 112**

Turnus 0

Richter: Richter am Amtsgericht Dr. Kraus  
Vertreter: Richter der Abteilung 106

## **Abteilung 113**

1. Turnus 5
2. Streitigkeiten betreffend Pauschalreiseverträge, Reisevermittlung und verbundene Reiseleistungen unter Anrechnung auf den Turnus

Richter: Richterin am Amtsgericht Gräfin Vitzthum von Eckstädt  
Vertreter: Richter der Abteilung 103

## **Abteilung 114**

Turnus 5

Richter: a) Richter am Amtsgericht Sczech (mit Ausnahme des am 08.09.2020 vorhandenen Bestands mit den Endziffern 6-0)  
b) Richterin am Amtsgericht Gappa bzgl. des am 08.09.2020 vorhandenen Bestands mit den Endziffern 6-0

Vertreter: zu a) Richter der Abteilung 116  
zu b) Richter der Abteilung 118

## **Abteilung 115**

Turnus 6

Richter: Richter am Amtsgericht Dr. Kraus

Vertreter: Richter der Abteilung 106

## **Abteilung 116**

Turnus 7

Richter: Richterin am Amtsgericht Bräuer

Vertreter: Richter der Abteilung 114a

## **Abteilung 117**

Turnus 0

Richter: a) Richter am Amtsgericht Dr. Kraus bzgl. des am 31.12.2020 vorhandenen Bestands mit den Endziffern 0 bis 4

b) Richter am Amtsgericht Sczech bzgl. des am 31.12.2020 vorhandenen Bestands mit den Endziffern 5 bis 9

Vertreter: zu a) Richter der Abteilung 106

Zu b) Richter der Abteilung 116

## **Abteilung 118**

Turnus 5

Richter: Richter Ulrich

Vertreter: Richter der Abteilung 111

## **Abteilung 130**

Zivil- und Mietstreitigkeiten, die nach § 278 Abs. 5 ZPO, an den Güterichter verwiesen sind.

Es gelten folgende Regelungen:

Wird ein Verfahren an einen Güterichter abgegeben und terminiert dieser eine

Güteverhandlung, so wird er in seinem Turnuskreis entlastet, und zwar:

- bei Zivilsachen mit 3 Verfahren aus dem 10er Blockturnus, bei Mietsachen mit 3 Verfahren aus dem 10er Blockturnus;
- bei Strafsachen mit 6 Verfahren aus dem 20er Ds-Turnus
- bei Familiensachen mit 6 Verfahren aus dem 20er Turnus.

Die Geschäftsstelle der jeweiligen Abteilung teilt der Eingangsgeschäftsstelle des zuständigen Richters die Terminierung in einer Gütesache mit. Die Freistellung erfolgt für die nächsten auf den Eingang der Mitteilung folgenden Verfahren.

Bearbeitet der zu entlastende Richter ein gemischtes Pensum, gilt folgendes:  
Die Anrechnung erfolgt zunächst auf das Pensum, dessen Zuständigkeit nach dem Turnussystem bestimmt wird.

Richtet sich die Zuständigkeit für alle oder mehrere von ihm bearbeitete Pensen nach dem Turnussystem, erfolgt die Anrechnung in folgender Reihenfolge:

- Zivilsachen
- Mietsachen
- Familiensachen
- Erwachsenenstrafsachen
- Jugendstrafsachen.

Bearbeitet der zu entlastende Richter kein Pensum, für das das Turnussystem gilt, ist seine Belastung durch die vorgenannten Verfahren zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres zu überprüfen.

**Güterichter:**

Richterin am Amtsgericht Alkonavi  
Richterin am Amtsgericht Dr. Legerlotz  
Richter am Amtsgericht Dr. Kraus

## **-2- Mietsachen**

Mietsachen - einschließlich der Rechtshilfe - sind:

- a. alle dem Amtsgericht nach § 23 Ziffer 2 a GVG und § 29 a ZPO zugewiesenen Sachen; zu den Räumen im Sinne der genannten Bestimmungen zählen auch zu Wohnungen gehörende Hausgärten und Hofräume,
- b. Streitigkeiten unter den Mietern desselben Hauses über die Nutzung des Mietobjektes, einschließlich der hierzu gehörenden Hausgärten, Hofräume und Einrichtungen; Streitigkeiten unter den Mietern im Übrigen gehören in die Zivilabteilungen;
- c. alle Klagen betreffend die Nutzungsverhältnisse für nicht aufgrund eines Miet- oder Pachtvertrages benutzte Räume, einschließlich Rechtsstreitigkeiten betreffend Erbbauzinsen,
- d. alle sonstigen Streitigkeiten aus einem Miet-, Pacht- oder Nutzungsverhältnis über unbewegliche Sachen - Beherbergungsverträge betreffend Hotels, Heime und vergleichbare Einrichtungen sowie Verträge über Ferienwohnungen fallen nicht hierunter -, soweit für sie nicht aufgrund des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen das Landwirtschaftsgericht zuständig ist,
- e. alle Verfahren nach §§ 721 und 794 a ZPO,
- f. Verfahren Dritter gegen eine Wohnungseigentumsgemeinschaft, soweit es sich dabei um Streitigkeiten der in a. bis e. genannten Art handelt.

### **Abteilung 201**

Turnus 2

- Richter:
- a) Richterin am Amtsgericht Keller (mit Ausnahme des am 30.09.2020 vorhandenen Bestands mit den Endziffern 5-0)
  - b) Richterin am Amtsgericht Koch bzgl. des am 30.09.2020 vorhandenen Bestands mit den Endziffern 5-0)

- Vertreter:
- zu a) Richter der Abteilung 202
  - zu b) Richter der Abteilung 206

## **Abteilung 202**

Turnus 2

Richter: Richterin am Amtsgericht Koch

Vertreter: Richter der Abteilung 206

## **Abteilung 203**

Turnus 3

Richter: Richter am Amtsgericht Dr. Facius

Vertreter: Richter der Abteilung 51

## **Abteilung 204**

Turnus 6

Richter: Richterin am Amtsgericht Zoll

Vertreter: Richter der Abteilung 205

## **Abteilung 205**

Turnus 6

Richter: Richterin am Amtsgericht Eisenberg

Vertreter: Richter der Abteilung 204

## **Abteilung 206**

Turnus 6

Richter: Richterin am Amtsgericht Keller

Vertreter: Richter der Abteilung 202



### **-3- Wohnungseigentumssachen**

Wohnungseigentumssachen sind die in § 43 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Wohnungseigentumsgesetzes aufgeführten Rechtsstreitigkeiten

#### **Abteilung 210**

Turnus 2

Richter: RichterIn am Amtsgericht Koch

Vertreter: Richter der Abteilung 206

#### **Abteilung 211**

Turnus 1

Richter: Richter am Amtsgericht Dr. Post

Vertreter: Richter der Abteilung 50

#### **Abteilung 27**

Die in § 43 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Wohnungseigentumsgesetzes genannten Rechtsstreitigkeiten, soweit diese bis zum 31.12.2020 eingegangen sind:

##### **Abteilung 27 Nr. 1**

Richter: RichterIn am Amtsgericht Koch

Vertreter: Richter der Abteilung 206

##### **Abteilung 27 Nr. 2**

Richter: Richter am Amtsgericht Dr. Post

Vertreter: Richter der Abteilung 50

## II. Register, Vollstreckung-, Unterbringungs-, und Grundbuchsachen

### 1. Registersachen

- a) Zur Bearbeitung von Registersachen gehören auch die unternehmensrechtlichen Verfahren nach § 375 FamFG.
- b) Bei Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz besteht Sachzusammenhang zwischen der Bearbeitung der Anträge der umzuwandelnden bzw. übernehmenden Rechtsträger. In diesem Fall ist die Zuständigkeit des für den übernehmenden Rechtsträger zuständigen Abteilungsrichters gegeben.

#### **Abteilung 19**

Handelsregister A und B

- a) ungerade Endziffern

Richter: RichterIn am Amtsgericht Klüsener

Vertreter: Richter der Abteilung 19 b)

- b) gerade Endziffern

Richter: RichterIn am Amtsgericht Schütte-Müller

Vertreter: Richter der Abteilung 19 a)

#### **Abteilung 20**

Vereins-, Genossenschafts-, Güterrechts- und Muster-Registersachen

- a) ungerade Endziffern

Richter: RichterIn am Amtsgericht Klüsener

Vertreter: Richter der Abteilung 20 b)

- b) gerade Endziffern

Richter: RichterIn am Amtsgericht Schütte-Müller

Vertreter: Richter der Abteilung 20 a)

## 2. Vollstreckungssachen

### **Abteilung 21**

Erinnerungen nach § 766 ZPO gegen den Rechtspfleger in Verfahren wegen Pfändung einer Geldforderung

- a) mit den Endziffern

**1 bis 5**

Richter: Richterin am Amtsgericht Gräfin Vitzthum von Eckstädt  
Vertreter: Richter der Abteilung 96

- b) mit den Endziffern

**6 bis 0**

Richter: Richter am Amtsgericht Gellings  
Vertreter: Richter der Abteilung 402

### **Abteilung 22**

- a) Die Verfahren über Anträge nach § 758 a ZPO
- b) die übrigen M-Sachen des Vollstreckungsregisters und die Kostenentscheidungen nach § 5 GVKostG,
- c) die Verteilungsverfahren J des Vollstreckungsregisters II
- d) die Schuldnerkartei
- e) die Anträge auf Erlass eines Haftbefehls nach § 802 g ZPO
- f) die Verwaltung der hinterlegten Vermögensverzeichnisse
- g) Erinnerungen nach § 766 ZPO gegen den Gerichtsvollzieher

h) alle sonstigen in die Zuständigkeit des Amtsgerichts als Vollstreckungsgericht fallenden Sachen.

aa) mit den Endziffern

### **1 bis 5**

Richter: Richterin am Amtsgericht Gräfin Vitzthum von Eckstädt

Vertreter: Richter der Abteilung 96

bb) mit den Endziffern

### **6 - 0**

Richter: Richter am Amtsgericht Gellings

Vertreter: Richter der Abteilung 402

## **Abteilung 23**

Die K- und L-Sachen des Vollstreckungsregisters einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen

a) ungerade Endziffern

Richter: Richterin am Amtsgericht Klüsener

Vertreter: Richter der Abteilung 23 b)

b) gerade Endziffern

Richter: Richterin am Amtsgericht Schütte-Müller

Vertreter: Richter der Abteilung 23 a)

### 3. Unterbringungssachen

#### **Abteilung 26**

1. Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen betreffend Volljährige einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen, mit Ausnahme der Ausländer betreffenden Abschiebehafthsachen sowie der richterlichen Entscheidungen gemäß § 36 PolG.
2. Die Einweisung von volljährigen Geschlechtskranken in ein Krankenhaus.
3. Vertragshilfesachen in der Zuständigkeit des Amtsgerichts, insbesondere aufgrund des Vertragshilfegesetzes.

Richter: Richter am Amtsgericht Holdorf

- Vertreter:
- a) jeden 1., 3. und 5. Montag im Monat  
Richter der Abteilung 36 Nr. 7,  
jeden 2. und 4. Montag im Monat  
Richter der Abteilung 36 Nr. 6
  - b) dienstags  
Richter der Abteilung 36 Nr. 3,
  - c) mittwochs  
jeden 1., 3. und 5. Mittwoch im Monat:  
Richter der Abteilung 36 Nr. 8;  
jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat:  
Richter der Abteilung 36 Nr. 5:
  - d) donnerstags  
Richter der Abteilung 36 Nr. 4
  - e) jeden 1., 3. und 5. Freitag im Monat  
Richter der Abteilung 36 Nr. 1;  
jeden 2. und 4. Freitag im Monat  
Richter der Abteilung 36 Nr. 2

- weiterer Vertreter:
- a) jeden 1., 3. und 5. Montag im Monat  
Richter der Abteilung 36 Nr. 6  
jeden 2. und 4. Montag im Monat  
Richter der Abteilung 36 Nr. 7
  
  - b) dienstags  
Richter der Abteilung 36 Nr. 4
  
  - c) jeden 1., 3. und 5. Mittwoch im Monat  
Richter der Abteilung 36 Nr. 5  
  
jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat  
Richter der Abteilung 36 Nr. 8
  
  - d) donnerstags  
Richter der Abteilung 36 Nr. 3
  
  - e) jeden 1., 3. und 5. Freitag im Monat  
Richter der Abteilung 36 Nr. 2  
  
jeden 2. und 4. Freitag im Monat  
Richter der Abteilung 36 Nr. 1

## 5. Grundbuchsachen

- a) Zur Bearbeitung von Grundbuchsachen gehören auch
  - aa) die Anlegung und Führung des Grundbuchs für die zugewiesenen Gemeinden,
  - bb) die Beurkundung von Verträgen, die Aufnahme von Urkunden sowie die Beglaubigung von Unterschriften in Grundbuchsachen, soweit das Amtsgericht hierfür zuständig ist,
  - cc) die Eintragung des Höfevermerks,
  - dd) die aus dem Pachtkreditgesetz sich ergebenden Geschäfte.
- b) Eintragungsanträge und Eintragungersuchen, die sich auf mehrere Grundbuchblätter beziehen, sind von der Grundbuchabteilung zu erledigen, auf welche die Höchstzahl der durch den Antrag bzw. das Ersuchen betroffenen Grundbuchblätter entfällt. Bei Gleichheit der betroffenen Grundbuchblätter ist die Grundbuchabteilung mit der niedrigsten Grundbuchblattnummer zuständig.

### **Grundbuchsachen**

1. Grundbuchsachen sowie Umstellungssachen, die sich auf Grundpfandrechte beziehen der Gemarkungen
2. die besondere amtliche Verwahrung von Grundbuchsachen
3. AR-Sachen
4. Unschädlichkeitszeugnisse
5. Pachtkreditsachen
6. Bergwerke

Die neu eingehenden Richtervorlagen in Grundbuchsachen werden nach dem Turnussystem beginnend mit der Abteilung 29 Nr. 1 verteilt.

### **Abteilung 29 Nr. 1**

Turnus 1

Richter: RichterIn am Amtsgericht Klüsener  
Vertreter: Richter der Abteilung 29 Nr. 2

**Abteilung 29 Nr. 2**

Turnus 1

Richter: Richterin am Amtsgericht Schütte-Müller

Vertreter: Richter der Abteilung 29 Nr. 1



### **III. Nachlass-, Betreuungs- und Personenstandssachen**

#### **1. Nachlasssachen**

Zur Bearbeitung der Nachlasssachen gehört auch die Aufnahme von Urkunden, die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen, soweit das Amtsgericht noch zuständig ist, sowie die Aufnahme von amtlichen Verzeichnissen von Nachlassgegenständen (§ 2314 Absatz 1 Satz 3 BGB, §§ 31 und 38 PrFGG).

#### **Abteilung 33**

1. Geschäfte der gerichtlich verwahrten Notarurkunden sowie die sonstigen nach der Bundesnotarordnung dem Amtsgericht übertragenen Geschäfte
2. Angelegenheiten betreffend die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit
3. alle im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht besonders zugeteilten Sachen.

Richter: Richterin am Amtsgericht Dr. Knipper  
Vertreter: Richter der Abteilung 101

#### **Abteilung 34**

1. Nachlass- und Teilungssachen, einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen, nach dem Buchstaben

#### **H**

Richter: Richterin am Amtsgericht Dr. Knipper  
Vertreter: Richter der Abteilung 101

2. Nachlass- und Teilungssachen, einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen, nach dem Buchstaben

### **A bis F, I und J**

Richter: Richterin am Amtsgericht Perpeet  
Vertreter: Richter der Abteilung 34 Nr. 3

3. Nachlass- und Teilungssachen, einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen, nach den Buchstaben

### **G**

Richter: Richterin am Amtsgericht Schütte-Müller  
Vertreter: Richter der Abteilung 34 Nr. 2

### **Abteilung 35**

1. Nachlass- und Teilungssachen, einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen, nach den Buchstaben

### **P - Z**

Richter: Richterin am Amtsgericht Dr. Knipper  
Vertreter: Richter der Abteilung 101

2. Auslandssachen

Richter: der jeweils zuständige Abteilungsrichter (in Fällen des Turnus-systems der danach zu bestimmende Abteilungsrichter unter Anrechnung auf den Turnus)  
Vertreter: der Vertreter des jeweils zuständigen Abteilungsrichters

## **Abteilung 39**

1. Nachlass- und Teilungssachen einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen nach den Buchstaben

### **K, M und N**

Richter: Richterin am Amtsgericht Schütte-Müller  
Vertreter: Richter der Abteilung 34 Nr. 2

2. Nachlass- und Teilungssachen einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen nach den Buchstaben

### **L und O**

Richter zu 1.: Richterin am Amtsgericht Dr. Knipper  
Vertreter zu 1.: Richter der Abteilung 101

## **2. Betreuungssachen**

### **Abteilung 36**

Sämtliche Geschäfte des Betreuungsgerichts einschließlich

- der Rechtshilfe in Betreuungssachen, soweit sie nicht gesondert zugewiesen wurde
- der bis zum 01.09.2009 als Vormundschaftsverfahren geführten Verfahren betreffend Volljährige, soweit nicht der Familienrichter zuständig ist
- der Aufnahme von Urkunden in Betreuungssachen
- der Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen in Betreuungssachen

Die Verteilung erfolgt nach Buchstaben.

#### **Abteilung 36 Nr. 1 Buchstabe K**

Richter: Richter am Amtsgericht Dr. Kraus  
Vertreter: Richter der Abteilung 36 Nr. 2

#### **Abteilung 36 Nr. 2 Buchstaben B**

Richter: Richter am Amtsgericht Stollenwerk  
Vertreter: Richter der Abteilung 36 Nr. 1

#### **Abteilung 36 Nr. 3 Buchstaben A, D, L, P und Z**

Richter: Richterin am Amtsgericht Möwes  
Vertreter: Richter der Abteilung 36 Nr. 4

#### **Abteilung 36 Nr. 4 Buchstaben O, R, S und Sch**

Richter: Richterin am Amtsgericht Ritter-Heuser  
Vertreter: Richter der Abteilung 36 Nr. 3

### **Abteilung 36 Nr. 5 Buchstaben H, Q, St und U**

Richter: RichterIn Jansen

Vertreter: vom 01.01.2021 bis 31.01.2021: Richter der Abt. 36 Nr. 1  
Ab 01.02.2021 Richter der Abt. 36 Nr. 8

### **Abteilung 36 Nr. 6 Buchstaben J, M, T und X**

Richter: Richter am Amtsgericht Bröder

Vertreter: Richter der Abteilung 36 Nr. 7

### **Abteilung 36 Nr. 7 Buchstaben C, F, V und W**

Richter: RichterIn am Amtsgericht Dr. Sturhahn

Vertreter: Richter der Abteilung 36 Nr. 6

### **Abteilung 36 Nr. 8 Buchstaben E, G, I, N und Y**

Richter: vom 01.01.2021 bis 10.01.2021: Richter am Amtsgericht Stollenwerk  
vom 11.01.2021 bis 17.01.2021: Richter am Amtsgericht Bröder  
vom 18.01.2021 bis 24.01.2021: RichterIn am Amtsgericht Dr. Sturhahn  
vom 25.01.2021 bis 31.01.2021: RichterIn am Amtsgericht Möwes

ab 01.02.2021: Richter am Amtsgericht Hackler

Vertreter. Richter der Abteilung 36 Nr. 5.

### **Abteilung 36 Nr. 9**

Rechtshilfe in Betreuungssachen, bei denen der Betroffene sich aufhält in:

- der LVR-Klinik Bonn, Kaiser-Karl-Ring 20, 53111 Bonn oder
- im Universitätsklinikum Bonn, Venusbergcampus 1, 53127 Bonn.

Richter: Richter am Amtsgericht Holdorf

Vertreter: Richter der 36 Nr. 1 bis 8 entsprechend der Buchstabenverteilung

**3. Personenstandsachen (bis 31.12.2019) und Adoptionssachen (bis 31.08.2009)**

**Abteilung 43**

1. Personenstandssachen, die vor dem 01.01.2020 anhängig geworden sind, einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen  
**- Endziffern 5, 7 und 9 -**

Richter: Richterin am Amtsgericht Klüsener  
Vertreter: Richter der Abteilung 43 Nr. 2

2. Personenstandssachen, die vor dem 01.01.2020 anhängig geworden sind, einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen  
**- gerade Endziffern sowie die Endziffern 1 und 3-**

Richter: Richterin am Amtsgericht Schütte-Müller  
Vertreter: Richter der Abteilung 43 Nr. 1

3. Adoptionssachen, die vor dem 01.09.2009 anhängig geworden sind

Richter: Direktorin des Amtsgerichts Niepmann  
Vertreter: Richter der Abteilung 401

## IV. Familiensachen, Personenstandssachen und Abschiebehafthsachen

### 1. Familien- und Personenstandssachen

Es gelten die unter A) genannten sowie folgenden Regelungen:

Die Neueingänge in **Familiensachen und Personenstandssachen** werden nach dem Turnussystem verteilt. Dies gilt auch für eingehende Rechtshilfeersuchen. Die Verteilung der Personenstandssachen erfolgt über den Turnus in Familiensachen.

Für das Turnussystem in Familiensachen und Personenstandssachen gelten folgende Regelungen:

1. Die Verteilung der einzelnen Familiensachen und Personenstandssachen richtet sich nach der Anlage N zur Geschäftsverteilung.

Die richterliche Zuständigkeit für die Verfahren der Abteilung 40 bis 49 ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Bonn für das Jahr 2014.

2. Die Anzahl der Durchgänge wird auf jeweils 20 festgelegt. Jeder Anteil entspricht 0,05 Arbeitsanteilen. Die Anzahl der Zuteilungen je Durchgang entspricht der Zahl der am Turnus teilnehmenden Abteilungen.
3. Familiensachen in originärer Rechtspflegerezuständigkeit, die vom Rechtspfleger dem Richter vorgelegt werden, sind in den Turnus einzustellen.
4. Abweichend vom Turnus gemäß Ziffer I. ist zuständig in Familiensachen und Personenstandssachen unter Anrechnung auf den Turnus zunächst die Abteilung, welche ein früheres Verfahren hinsichtlich einer verfahrensbeteiligten natürlichen Person im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 vom FamFG (Vorstück) bearbeitet hat oder bearbeitet, sofern seit der abschließenden erstinstanzlichen richterlichen Bearbeitung nicht mehr als drei Jahre verstrichen sind. Auf den jeweiligen Stand des Verfahrens kommt es nicht an.

Eine Personenstandssache kann kein Vorstück für eine Familiensache sein und umgekehrt.

5. Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren in verschiedenen Abteilungen aus, ist die Abteilung zuständig, die das Verfahren mit dem jüngsten Aktenzeichen bearbeitet hat.

6.
  - a) Von derselben Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus werden bearbeitet:
    - aa) Anträge, die nach einem Verfahren über Verfahrenskostenhilfe erhoben werden, wenn über den Verfahrenskostenhilfeantrag entschieden wurde
    - bb) Anträge nach §§ 887 ZPO - 890 ZPO
  - b) Nach Zurückweisung, Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht bzw. eine andere Abteilung im Hause oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Bonn nimmt ein Verfahren nur dann - erneut - am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.
7. Bei Sachzusammenhang im Sinne des Geschäftsverteilungsplans bezüglich der Abteilungen 409 und 410 (Altbestand) ist für alle laufenden Verfahren die Abteilung zuständig, bei der das älteste laufende Verfahren anhängig ist.
8. Abtrennung
  - a) Wenn in derselben Abteilung gleichzeitig oder in einem Schriftsatz verbunden ein Antrag zur Hauptsache und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Regelung eingehen, so ist zuerst der Antrag auf eine einstweilige Regelung einzutragen; beide Verfahren sind sodann einer Abteilung zuzuweisen.
  - b) In allen anderen Fällen der Abtrennung werden diese Verfahren in der zuerst befassten Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus weiter bearbeitet.
9. Für Familiensachen und Personenstandssachen (Abteilung 400 bis 410) wird an nicht dienstfreien Freitagen für die **Zeit von 12 h bis 15 h 30** ein zusätzlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet. Dieser ist zuständig für unaufschiebbare Diensthandlungen, soweit der zuständige Richter verhindert ist. Die Zuständigkeit des Bereitschaftsrichters geht außer in den Fällen von Urlaub und Erkrankung derjenigen des geschäftsplanmäßigen Vertreters vor. Bei Verhinderung des Bereitschaftsrichters ist dessen geschäftsplanmäßiger Vertreter zuständig.

Den Bereitschaftsdienst nehmen wahr:



- a) in geraden Monaten  
am ersten Freitag Richter der Abteilung 401  
am zweiten Freitag Richter der Abteilung 405, mit Ausnahme des Bereitschaftsdienstes am 12.02.2021, den der Richter der Abteilung 407 übernimmt, am 09.04.2021, den der Richter der Abt. 401 übernimmt und am 13.08.2021, den der Richter der Abt. 403 übernimmt.  
am dritten Freitag Richter der Abteilung 402  
am vierten Freitag Richter der Abteilung 404  
am fünften Freitag Richter der Abteilung 403
- b) in ungeraden Monaten  
am ersten Freitag Richter der Abteilung 407  
am zweiten Freitag Richter der Abteilung 408  
am dritten Freitag Richter der Abteilung 409  
am vierten Freitag Richter der Abteilung 410  
am fünften Freitag Richter der Abteilung 406

#### **Abteilung 400**

Schutzschriften und alle in die Zuständigkeit des Familiengerichts fallenden Sachen, die der richterlichen Bearbeitung nicht bedürfen.

#### **Abteilung 401 -Familiensachen- Abteilung 4401 -Personenstandssachen-**

Turnus 14

Richter: Richterin am Amtsgericht Alkonavi  
Vertreter: Richter der Abteilung 403

#### **Abteilung 402 -Familiensachen- Abteilung 4402 -Personenstandssachen-**

Turnus 14

Richter: Richterin am Amtsgericht Perpeet  
Vertreter: Richter der Abteilung 409

**Abteilung 403 -Familiensachen-  
Abteilung 4403 -Personenstandssachen-**

Turnus 10

Richterin: Direktorin des Amtsgerichts Niepmann  
Vertreter: Richter der Abteilung 401

**Abteilung 404 -Familiensachen-  
Abteilung 4404 -Personenstandssachen-**

Turnus 20

Richter: Richterin am Amtsgericht Habermann  
Vertreter: Richter der Abteilung 410 und 4410

**Abteilung 405 -Familiensachen-  
Abteilung 4405 -Personenstandssachen-**

Turnus 10

Richter: Richterin am Amtsgericht Henninger  
Vertreter: Richter der Abteilung 406

**Abteilung 406 -Familiensachen-  
Abteilung 4406 -Personenstandssachen-**

Turnus 10

Richter: Richterin am Amtsgericht Dr. Legerlotz  
Vertreter: Richter der Abteilung 405

**Abteilung 407 -Familiensachen-  
Abteilung 4407 -Personenstandssachen-**

Turnus 18

Richter: Richter am Amtsgericht Lier  
Vertreter: Richter der Abteilung 408

**Abteilung 408 -Familiensachen-  
Abteilung 4408 -Personenstandssachen-**

Turnus 18

Richter: Richter am Amtsgericht Heider  
Vertreter: Richter der Abteilung 407

**Abteilung 409 -Familiensachen-  
Abteilung 4409 -Personenstandssachen-**

Turnus 16

Richter: Richter am Amtsgericht Gellings  
Vertreter: Richter der Abteilung 402

**Abteilung 410 -Familiensachen-  
Abteilung 4410 -Personenstandssachen-**

Turnus 18

Richter: Richter am Amtsgericht Dr. Kerscher  
Vertreter: Richter der Abteilung 404

**Abteilung 430**

Es gelten folgende Regelungen:

Wird ein Verfahren an einen Güterichter abgegeben und terminiert dieser eine Güteverhandlung, so wird er in seinem Turnuskreis entlastet, und zwar:

- bei Zivilsachen mit 3 Verfahren aus dem 10er Blockturnus, bei Mietsachen mit 3 Verfahren aus dem 10er Blockturnus
- bei Strafsachen mit 6 Verfahren aus dem 20er Ds-Turnus
- bei Familiensachen mit 6 Verfahren aus dem 20er Turnus

Die Geschäftsstelle der jeweiligen Abteilung teilt der Eingangsgeschäftsstelle des zuständigen Richters die Terminierung in einer Gütesache mit. Die Freistellung er-

folgt für die nächsten auf den Eingang der Mitteilung folgenden Verfahren.

Bearbeitet der zu entlastende Richter ein gemischtes Pensum, gilt folgendes:  
Die Anrechnung erfolgt zunächst auf das Pensum, dessen Zuständigkeit nach dem Turnussystem bestimmt wird.

Richtet sich die Zuständigkeit für alle oder mehrere von ihm bearbeitete Pensen nach dem Turnussystem, erfolgt die Anrechnung in folgender Reihenfolge:

- Zivilsachen
- Mietsachen
- Familiensachen
- Erwachsenenstrafsachen
- Jugendstrafsachen

Bearbeitet der zu entlastende Richter kein Pensum für das das Turnussystem gilt, ist seine Belastung durch die vorgenannten Verfahren zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres zu überprüfen.

#### Güterichter:

Richterin am Amtsgericht Alkonavi

Richterin am Amtsgericht Dr. Legerlotz

Richter am Amtsgericht Dr. Kraus

## **2. Abschiebehaftsachen und Verfahren nach § 36 PolG**

### **Abteilung 500**

1. Die Abschiebeverfahren nach dem Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit den Vorschriften über Freiheitsentziehungen nach dem FamFG einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen.

2. Die richterlichen Entscheidungen gemäß § 36 PolG.

a) dienstags und in den Kalenderwochen mit gerader Ziffer donnerstags und in den Kalenderwochen mit ungerader Ziffer freitags

Richter: Richter am Amtsgericht Dr. Facius

Vertreter: Richter der Abteilung 51

dauert die Vertretung länger als eine Woche, übernimmt der Richter der Abteilung 602 jeden zweiten Hafhtag, beginnend mit dem 2. Hafhtag der zweiten Vertretungswoche

weiterer Vertreter der Abteilung 500 a): Richter der Abteilung 602  
bei dessen Verhinderung: Richter der Abteilung 651  
bei dessen Verhinderung: Richter der Abteilung 652

b) montags und in den Kalenderwochen mit ungerader Ziffer donnerstags und in den Kalenderwochen mit gerader Ziffer freitags

Richter: Richter am Amtsgericht Dr. Post  
Vertreter: Richter der Abteilung 50

dauert die Vertretung länger als eine Woche, übernimmt der Richter der Abteilung 602 jeden zweiten Hafhtag, beginnend mit dem 2. Hafhtag der zweiten Vertretungswoche

weiterer Vertreter der Abteilung 500 b): Richter der Abteilung 602  
bei dessen Verhinderung: Richter der Abteilung 654  
bei dessen Verhinderung: Richter der Abteilung 653

c) jeden Mittwoch

Richter: Richter am Amtsgericht Dr. Fuhrmann  
Vertreter: Richter der Abteilung 50 und 51 im wöchentlichen Wechsel, beginnend mit der Abteilung 50, wobei sich die Richter der Abteilung 50 und 51 wechselseitig vertreten

bei deren Verhinderung: Richter der Abteilung 652  
bei dessen Verhinderung: Richter der Abteilung 651

## V. Strafsachen

(einschließlich der Ermittlungssachen, der Kartellsachen der Jugendstrafsachen und der Ordnungswidrigkeitenverfahren)

### **1. Regelungen für alle Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren**

- a) Die Verteilung der den Abteilungen 50, 51,55 und 58 zugewiesenen Verfahren erfolgt, soweit keine Sonderregelungen getroffen wurden, nach den Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Einziehungsbeteiligten. Die übrigen Strafsachen werden nach dem Turnussystem verteilt nach der Anlage N zu diesem GVP. Die Verteilung der Verkehrsstrafsachen und -ordnungswidrigkeitenverfahren erfolgt nach einem 10er Blockturnus.

Zuständig für Verfahren, die bei einem oder mehreren Angeklagten sowohl allgemeine Straftaten als auch Verkehrsstraftaten enthalten, sind die allgemeinen Strafabteilungen (Ds, Ls allgemein). Zuständig für Verfahren, die neben allgemeinen und/oder Verkehrsstraftaten auch Wirtschaftsstraftaten enthalten, sind die Wirtschaftsabteilungen (Ls, Ds-Wirtschaft).

Verkehrssachen sind Verfahren, die den ruhenden und fließenden Straßen-, Schienen- und Schifffahrtsverkehr betreffen.

Für Umweltverstöße unter Beteiligung von Fahrzeugen ist der jeweilige Verkehrsturnus maßgebend.

- b) Soweit die Verteilung nach Buchstaben erfolgt, gilt A I 2.. Darüber hinaus gelten folgende Sonderregelungen:
- aa) Fehlt der Name des Beschuldigten oder Einziehungsbeteiligten, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des in der Anzeige oder in den Verhandlungen genannten Beschuldigten.
- bb) Ist ein Beschuldigter oder Einziehungsbeteiligter im Rubrum der Anzeige oder in den Verhandlungen nicht genannt, so ist das Verfahren von der für den Buchstaben "U" (unbekannt) zuständigen Abteilung zu bearbeiten.

- c) Soweit die Verteilung nach dem Turnussystem erfolgt, gilt A I 3 GVP. Darüber hinaus gelten folgende Sonderregelungen:

Die Verfahren werden nach dem in den folgenden Absätzen näher festgelegten Turnussystem je Turnusgruppe durch die Eingangsgeschäftsstellen auf die zuständigen Abteilungen verteilt.

Keine Neueingänge sind unmittelbar nach dem Urteil zu bearbeitende Bewährungsaufsichten, Vollstreckungsverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten und Vollstreckungsverfahren (VRJs) im Bereich des Jugendgerichtes, denen eine Verurteilung durch das Amtsgericht Bonn zugrunde liegt. Diese werden ohne Anrechnung auf den Turnus von der Abteilung bearbeitet, die das Urteil erlassen hat.

Wiederaufnahmeverfahren und Verfahren, die vom Berufungs- oder Revisionsgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Bonn verwiesen werden, werden wie Neueingänge behandelt.

Die Verteilung der neu eingehenden Verfahren auf die Abteilungen (Turnuszuweisung) erfolgt durch die Eingangsgeschäftsstellen täglich für alle am Vortag neu eingegangenen Verfahren wie folgt:

- Zunächst sind die Neueingänge nach Turnusgruppen zu sortieren
- Innerhalb der Turnusgruppen sind die Verfahren sodann zu ordnen und zwar aufsteigend nach der durch die Briefannahmestelle vergebenen Nummerierung
- Sodann werden die Verfahren nach dem unter Anlage 2 (allgemeine Strafsachen) und 3 (Jugendstrafsachen) im einzelnen aufgeführten Turnussystem je Turnusgruppe unter Fortsetzung des Turnus vom Vortage aufsteigend auf die einzelnen an der jeweiligen Turnusgruppe teilnehmenden Abteilungen verteilt, beginnend mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer und fortlaufend über den Jahreswechsel

Ist in Wiederaufnahmeverfahren die nach dem Turnus zuständige Abteilung mit dem Richter besetzt, der an der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist die nach dem Turnus nächste freie Abteilung zuständig. Dies gilt entsprechend für Verfahren, die von dem Berufungs- oder Revisionsgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Bonn zurückverwiesen wurden.

Wird Einspruch gegen einen Strafbefehl eingelegt, bleibt die ursprünglich befasste Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

Eine Abteilung bleibt - unter Anrechnung auf den Turnus - auch zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage ganz oder teilweise zurücknimmt oder das Gericht die Eröffnung der Hauptverhandlung ganz oder teilweise ablehnt und die Staatsanwaltschaft aufgrund der gleichen Tat (§ 264 StPO) erneut Anklage erhebt.

Diese Regelung gilt auch, wenn in der neuen Anklage

- die Tat rechtlich anders gewürdigt wird
- die Sachverhaltsdarstellung geändert wird
- die Zahl der Angeklagten sich verändert

Unter Anklagen im Sinne der vorgenannten Absätze sind auch Privatklagen, Anträge auf Erlass eines Strafbefehls sowie Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren zu verstehen.

Wird ein vorläufig eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen (§§ 153a, 154, 205 StPO) oder das Hauptverfahren vor einem anderen als dem in der Anklage bezeichneten Gericht eröffnet, so bleibt - vorbehaltlich der Regelung zu § 209 Absatz 2 StPO - der Richter der bisherigen Abteilung zuständig. Ist die Abteilung aufgelöst, wird die Sache als Neueingang behandelt. Gleiches gilt, wenn in einem Verfahren aus einer aufgelösten Abteilung richterliche Maßnahmen zu treffen sind, oder wenn die Abteilung für das Verfahren, wäre es ein Neueingang, nicht zuständig wäre.

Wird der Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens abgelehnt und die Hauptverhandlung vor dem Straf-/Schöffen- oder Jugendrichter eröffnet, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt und über die Eingangsgeschäftsstelle nach dem jeweiligen Turnus verteilt.

Wird in einer bei einer Abteilung anhängigen Sache das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte/Angeschuldigte/Angeklagte/Betroffene abgetrennt, so bleibt die zuerst mit der Sache befasste Abteilung auch für das abgetrennte Verfahren zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

Jegliche sonstige sich nach der Turnuszuteilung ergebende Veränderung (z.B. Fehleintragungen, Abgaben vom Jugend/Strafrichter zum Jugend-/Schöffenrichter innerhalb einer Abteilung, Abgaben zwischen den Abteilungen, Übernahme von Verfahren nach Befangenheit eines Richters etc.) werden auf den Turnus angerechnet und sind deshalb über die Eingangsgeschäftsstelle vorzunehmen.



Ist in Verfahren nach §§ 153 bis 162 StGB die nach dem Turnus zuständige Abteilung mit dem Richter besetzt, der an dem Verfahren mitgewirkt hat, in dem das Aussagedelikt erfolgt sein soll, ist die Abteilung des geschäftsplanmäßigen Vertreters unter Anrechnung auf den Turnus zuständig.

- b) Im Übrigen gelten die unter A) genannten allgemeinen Regelungen.

## 2. Ermittlungsrichtersachen

### **a) Allgemeine Zuständigkeit**

#### **Abteilung 50**

1. Die dem Amtsrichter gesetzlich zugewiesenen richterlichen Untersuchungshandlungen, Angelegenheiten der Untersuchungshaft, einschließlich der Hauptverhandlungshaft nach § 127 b StPO, der einstweiligen Untersuchungshaft, der einstweiligen Unterbringung, der Auslieferung, der Beschlagnahme, der Durchsuchung und der Augenscheinsinnahme, soweit diese Geschäfte nicht besonders zugeteilt sind, einschließlich der Entscheidungen über die Beschlagnahme des Führerscheins (§ 98 StPO), die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a StPO) sowie den Erlass von Durchsuchungsbeschlüssen zum Zwecke des Auffindens des Führerscheins, soweit die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Bonn nicht für das Hauptsacheverfahren gegeben ist und einschließlich der Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, richterliche Maßnahmen gemäß Polizeigesetz NW (ohne Freiheitsentziehungssachen) sowie richterliche Maßnahmen gemäß § 44 c KWG.
2. Beschleunigte Verfahren, die in die Zuständigkeit des Strafrichters fallen, und gegen Heranwachsende - insoweit als Jugendrichter - jeweils wenn die Hauptverhandlung unmittelbar nach der vorläufigen Festnahme und polizeilichen Vorführung durchgeführt wird, jeweils nach den Buchstaben

#### **A - K**

Richter: Richter am Amtsgericht Dr. Facius  
Vertreter: Richter der Abteilung 51  
weiterer Vertreter: Richter der Abteilung 602

#### **Abteilung 51**

1. Die dem Amtsrichter gesetzlich zugewiesenen richterlichen Untersuchungshandlungen, Angelegenheiten der Untersuchungshaft, einschließlich der Hauptverhandlungshaft nach § 127 b StPO der einstweiligen Unterbringung, der Auslieferung, der Beschlagnahme, der Durchsuchung und der Augenscheinsinnahme, soweit diese Geschäfte nicht besonders zugeteilt sind, einschließlich der Entscheidungen über die Beschlagnahme des Führerscheins (§ 98 StPO), die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a StPO) sowie den Erlass von Durchsuchungsbeschlüssen zum Zwecke des Auffindens des Führerscheins, soweit die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Bonn nicht für das Hauptsacheverfahren gegeben ist und einschließlich der Verfahren ge-

gen Jugendliche und Heranwachsende, richterliche Maßnahmen gemäß Polizeigesetz NW (ohne Freiheitsentziehungssachen) sowie richterliche Maßnahmen gemäß § 44 c KWG.

2. . Beschleunigte Verfahren, die in die Zuständigkeit des Strafrichters fallen, und gegen Heranwachsende - insoweit als Jugendrichter -, jeweils wenn die Hauptverhandlung unmittelbar nach der vorläufigen Festnahme und polizeilichen Vorführung durchgeführt wird, nach den Buchstaben

## L - Z

3. Alle Rechtshilfeersuchen und Strafsachen und alle Amtshilfeersuchen auswärtiger Staatsanwaltschaften, soweit sie nicht besonders zugewiesen sind, sowie die Rechts- und Amtshilfeersuchen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse.
4. Rechtshilfe im Sinne des § 1050 ZPO.
5. Die dem Amtsgericht aufgrund des Gesetzes vom 30.01.1954 (BGBl. S. 6) obliegenden Aufgaben.
6. Die dem Amtsgericht aufgrund des Bundesentschädigungsgesetzes obliegenden Aufgaben.
7. Die dem Amtsgericht aufgrund des Häftlingshilfegesetzes vom 25.07.1960 (BGBl. I S. 579) obliegenden Aufgaben.

Richter: Richter am Amtsgericht Dr. Post  
Vertreter: Richter der Abteilung 50  
weiterer Vertreter: Richter nach Nr. 602

### **b) Die Zuständigkeit nach Wochentagen**

#### **aa)**

Die Bearbeitung aller Verfahren nach Ziffer 1) und 2) der Abteilungen 50 und 51, soweit sie keinen Aufschub dulden, **dienstags und in den Kalenderwochen mit gerader Ziffer donnerstags und in den Kalenderwochen mit ungerader Ziffer freitags**

Richter: Richter am Amtsgericht Dr. Facius  
Vertreter: Richter der Abteilung 51

dauert die Vertretung länger als eine Woche, übernimmt der nach Nr. 2 b cc) zuständige Richter jeden zweiten Hafhtag, beginnend mit dem 2. Hafhtag der zweiten Vertretungswoche

weiterer Vertreter: Richter der Abteilung 602

bei dessen Verhinderung: Richter der Abteilung 651

bei dessen Verhinderung: Richter der Abteilung 652

**bb)**

Die Bearbeitung aller Verfahren nach Ziffer 1) und 2) der Abteilung 50 und 51, soweit sie keinen Aufschub dulden, **montags und in den Kalenderwochen mit ungerader Ziffer donnerstags und in den Kalenderwochen mit gerader Ziffer freitags**

Richter: Richter am Amtsgericht Dr. Post

Vertreter: Richter der Abteilung 50

dauert die Vertretung länger als eine Woche, übernimmt der nach Nr. 2 b cc) zuständige Richter jeden zweiten Hafhtag, beginnend mit dem 2. Hafhtag der zweiten Vertretungswoche

weiterer Vertreter: Richter nach Nr. 602

bei dessen Verhinderung: Richter der Abteilung 654

bei dessen Verhinderung: Richter der Abteilung 653

**cc)**

Die Bearbeitung aller Verfahren nach Ziffer 1) und 2) der Abteilung 50 und 51, die keinen Aufschub dulden,

**mittwochs**

Richter: Richter am Amtsgericht Dr. Fuhrmann

Vertreter: Richter der Abteilung 50 und 51 im wöchentlichen Wechsel, beginnend mit der Abteilung 50, wobei sich die Richter der Abteilung 50 und 51 wechselseitig vertreten

bei deren Verhinderung: Richter der Abteilung 652

bei dessen Verhinderung: Richter der Abteilung 651

### **3. Kartellsachen und Verfahren nach § 4 Abs. 5 NetzDG**

#### **Abteilung 52**

Verfahren auf Gewährung von Akteneinsicht in Kartellordnungswidrigkeitenverfahren und sonstige Anträge auf gerichtliche Entscheidung gegen Entscheidungen des Bundeskartellamtes.

Jeder der gegen eine Entscheidung des Bundeskartellamtes gestellten Anträge eröffnet ein neues Verfahren.

Richter: Richterin am Amtsgericht Dr. Jung

Vertreter: Richter der Abteilung 706

#### **Abteilung 54**

Verfahren zur Vorabentscheidung nach § 4 Abs. 5 NetzDG

Richter: Direktorin des Amtsgerichts Niepmann

Vertreter: Richter am Amtsgericht Hillert

#### **4. Jugendstrafsachen**

- a) Diesem Abschnitt unterfallen neu eingehende Jugendgerichts- und Jugendschöffengerichtssachen einschließlich der
- zum Jugendrichter oder zum Jugendschöffengericht angeklagten Jugendschutzsachen
  - vom Ermittlungsrichter dem Jugendgericht nach Erlass und Verkündung des Haftbefehls bzw. Unterbringungsbefehls zugewiesenen Sachen
  - Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und nach §§ 86 ff IRG, die Jugendliche und Heranwachsende betreffen
  - Entscheidungen über die Beschlagnahme des Führerscheins (§ 98 StPO) und die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a StPO) sowie den Erlass von Durchsuchungsbeschlüssen zum Zwecke des Auffindens des Führerscheins gegen Jugendliche und Heranwachsende, soweit die örtliche Zuständigkeit gemäß § 42 Abs. 1 JGG begründet ist
  - der Abteilung 50 und 51 zu Nr. 2) zugewiesenen Ersuchen in Jugendstrafsachen
  - Anträge nach § 45 Abs. 3 JGG
  - Anträge im vereinfachten Jugendverfahren gemäß § 76 JGG, die nach Buchstaben verteilt werden

b) **Es gelten die unter V 1 genannten sowie folgenden Sonderregelungen:**

Es werden folgende Turnusgruppen eingerichtet:

- aa) (1) Verfahren vor dem Jugendschöffengericht einschließlich der vor dem Jugendschöffengericht angeklagten Jugendschutzsachen (LS-Verfahren)
- (2) Angeklagten (Ds) und Strafbefehlsanträge (Cs) zum Jugendrichter einschließlich vor dem Jugendrichter angeklagter Jugendschutzsachen sowie die Hauptverhandlungen gemäß §§ 417 - 420 StPO gegen Heranwachsende nebst den dazugehörigen Entscheidungen, soweit sie in die Zuständigkeit des Jugendrichters fallen
- (3) Vom Ermittlungsrichter dem Jugendgericht nach Erlass und Verkündung des Haftbefehls bzw. Unterbringungsbefehls zugewiesene Sachen ("GS-Haft")
- (4) Die sonstigen unter I. definierten Ermittlungshandlungen ("Gs-Sonstige") einschließlich der der Abteilung 50 zu Nr. 3) zugewiesenen Ersuchen in Jugendstrafsachen und der Anträge nach § 45 Abs. 3 JGG sowie alle Verfahren nach dem IRG.
- (5) Bewährungsüberwachungen aufgrund Wohnsitzzuständigkeit gemäß §§ 58 Abs. 3 JGG, 462a StPO sowie Bewährungssachen, die nach § 88 JGG von dem Vollstreckungsleiter (Jugendrichter) einer Jugendvollzugsanstalt oder einer Einrichtung des Maßregelvollzugs an das AG Bonn abgegeben wurden ("AR-Bew") sowie von einem anderen Gericht an das Amtsgericht Bonn abgegebene und deshalb als Neueingang zu behandelnde VRJS-Verfahren
- (6) Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche oder Heranwachsende
- (7) Vollstreckungsverfahren in Bußgeldsachen denen keine gerichtliche Entscheidung vor dem Amtsgericht Bonn voranging ("OWi-b").

bb) Um dem Erziehungsgedanken im Jugendrecht gerecht zu werden, gelten folgende Vorbefassungsregeln:

- (1) Abweichend vom Turnus gemäß Ziffer 4 b (aa) werden Verfahren in den Turnusgruppen 4 b (aa) (1) - (3) 4 b (aa) (1) - (3) bei Vorbefassung nach den folgenden Regelungen unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt und eingetragen.

In den übrigen Turnusgruppen findet keine Berücksichtigung von Vorbefassungen statt. Erwachsene Angeschuldigte bleiben bei der Vorbefassungsregelung unberücksichtigt.

Treffen auf einen Neueingang mehrere der folgenden Vorbefassungsregeln zu, so ist maßgeblich die Regel mit der niedrigsten Ordnungsziffer.

- (a) Ist gegen einen oder mehrere der Angeschuldigten eines neu eingehenden Verfahrens in einer der Turnusgruppen mit Vorbefassungsregel zum Zeitpunkt des Eingangs der neuen Sache eine laufende "Gs-Haft-Sache" in derselben Abteilung anhängig, so ist für das neu eingehende Verfahren die Abteilung zuständig, in welcher die Haftsache anhängig ist. Laufend in diesem Sinne ist eine Haftsache nicht nur bei laufender Untersuchungshaft, sondern auch bei Haftverschonung.
- (b) Ist gegen einen oder mehrere der Angeschuldigten eines neu eingehenden Verfahrens in einer der Turnusgruppen mit Vorbefassungsregel zum Zeitpunkt des Eingangs der neuen Sache eine laufende "LS-Sache" oder eine laufende Vorbewahrung im Sinne der §§ 57, 61 JGG in derselben Abteilung anhängig, so ist für das neu eingehende Verfahren die Abteilung zuständig, in welcher die LS-Sache oder die laufende Vorbewahrung im Sinne der §§ 57, 61 JGG anhängig sind. Dies gilt bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens erster Instanz (also auch bei vorläufiger Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO, 47 JGG oder nach § 205 StPO). Gibt es mehrere laufende LS-Verfahren oder laufende Vorbewahrungen im Sinne der §§ 57, 61 JGG in verschiedenen Abteilungen, findet diese Regelung keine Anwendung.



- (c) Ist gegen einen oder mehrere der Angeschuldigten eines neu eingehenden Verfahrens in einer der Turnusgruppen mit Vorbefassungsregel zum Zeitpunkt des Eingangs der neuen Sache eine laufende "Ds- oder Cs-Sache" in derselben Abteilung anhängig, so ist für das neu eingehende Verfahren die Abteilung zuständig, in welcher die Ds- oder Cs-Sache anhängig ist. Dies gilt bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens erster Instanz (also auch bei vorläufiger Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO, 47 JGG oder nach § 205 StPO). Gibt es mehrere laufende Ds- oder Cs-Verfahren in verschiedenen Abteilungen, findet diese Regelung keine Anwendung.
- (d) Ist gegen einen oder mehrere der Angeschuldigten eines neu eingehenden Verfahrens in einer der Turnusgruppen mit Vorbefassungsregel zum Zeitpunkt des Eingangs der neuen Sache eine laufende Bewährungsaufsicht (Bew-Sache) in derselben Abteilung anhängig, so ist für das neu eingehende Verfahren die Abteilung zuständig, in welcher die Bewährungsaufsicht anhängig ist. Eine Bewährungsaufsicht ist so lange anhängig in diesem Sinne, wie keine abschließende Entscheidung (Erlass oder Widerruf) getroffen worden ist. Gibt es bezüglich eines Angeschuldigten mehrere laufende Bewährungsaufsichten in verschiedenen Abteilungen, ist maßgeblich die Bewährungsaufsicht, der die jüngste Verurteilung zu Grunde liegt.
- (2) Richtet sich ein Verfahren gegen mehrere Jugendliche oder Heranwachsende und liegen bezüglich mehrerer Jugendlicher oder Heranwachsender Vorbefassungen im Sinne von 4. b) bb) (1) (a) - (d) in verschiedenen Abteilungen vor, findet keine Vorbefassungsregelung Anwendung. Das Verfahren ist dann normal im Turnus zu verteilen.

## **Abteilung 58**

Anträge im vereinfachten Jugendverfahren gemäß § 76 JGG  
nach den Buchstaben **A - K**

Richter: Richter am Amtsgericht Dr. Facius  
Vertreter: Richter der Abteilung 51

Anträge im vereinfachten Jugendverfahren gemäß § 76 JGG  
nach den Buchstaben **L - Z**

Richter: Richter am Amtsgericht Dr. Post  
Vertreter: Richter der Abteilung 50

## **Abteilung 601**

Verfahren nach Anlage 2) nach Turnus mit Turnusgruppen 1) - 7)

Anteil am Turnus 12

Richter: Richterin am Amtsgericht Dr. Verheyden  
Vertreter: Richter der Abteilung 602

## **Abteilung 602**

Verfahren nach Anlage 2) nach Turnus mit Turnusgruppen 1) - 7)

Anteil am Turnus 16

Richter: Richter am Amtsgericht Dr. Fuhrmann  
Vertreter: Richter der Abteilung 601

### **Abteilung 603**

1. Verfahren nach Anlage 2) nach Turnus mit Turnusgruppen 1) - 7)
2. Die dem Jugendrichter nach § 35 JGG in Verbindung mit den §§ 38 ff. und 7 GVG obliegenden Aufgaben bezüglich der Jugendschöffen

Anteil am Turnus 10

Richter: Richter am Amtsgericht Hillert

Vertreter: Richter der Abteilung 604

### **Abteilung 604**

Anteil am Turnus 6

Richter: Richterin am Amtsgericht Dr. Borgfeldt

Vertreter: Richter der Abteilung 603

## 5. Allgemeine Strafsachen

- a) Dieser Abschnitt umfasst neu eingehende Verfahren, soweit nicht die Zuständigkeit des Jugend- und Jugendschöffengerichters begründet ist, gegen Erwachsene in
- Schöffensachen einschließlich der des erweiterten Schöffengerichts einschließlich der Entscheidungen über die Beschlagnahme des Führerscheins (§ 98 StPO), die vorläufige Einziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a StPO) sowie den Erlass von Durchsuchungsbeschlüssen zum Zwecke des Auffindens des Führerscheins, soweit die örtliche Zuständigkeit auch für das Hauptsacheverfahren gegeben ist; einschließlich der in die Zuständigkeit des Schöffengerichters fallenden beschleunigten Verfahren nach §§ 417 ff StPO.
  - Einzelrichterstrafsachen, nämlich alle Strafsachen, in denen nach §§ 25, 26 GVG der Richter beim Amtsgericht allein entscheidet, einschließlich der beschleunigten Verfahren nach §§ 417 ff StPO, einschließlich der Privatklagesachen
  - Ordnungswidrigkeitensachen einschließlich der Vollstreckung in Ordnungswidrigkeitensachen
- b) Es gelten die unter V 1 genannten sowie folgenden Sonderregelungen:

Die Verteilung erfolgt nach dem Turnussystem.

Es werden folgende Turnusgruppen gebildet:

- aa) (1) Verfahren vor dem Schöffengericht, soweit sie nicht in die Turnusgruppe zwei fallen; - LS allgemein -
- (2) Verfahren vor dem Schöffengericht, die betreffen:
- (a) Zoll-, Steuer- und Devisenstrafsachen, einschließlich Sachen betreffend Zuwiderhandlungen gegen das Branntweinmonopol;
  - (b) Wettbewerbssachen
  - (c) Zuwiderhandlungen gegen Strafvorschriften auf dem Gebiet des Rabatt- und Zugabewesens

- (d) Zuwiderhandlungen gegen Strafvorschriften auf dem Gebiet des Patent-, Erfinder-, Gebrauch- und Geschmacksmuster-, Warenzeichen- und Urheberrechts
  - (e) Nichtabführung von Beitragsanteilen zu Sozialversicherungen
  - (f) Verstöße gegen das Wirtschaftsstrafgesetz einschließlich Konkurs- und Insolvenzstrafsachen und Straftaten nach § 401 Aktiengesetz, § 84 GmbH-Gesetz und § 148 Nr. 2 Genossenschaftsgesetz
  - (g) Subventionsbetrug und Mietwucher
  - (h) Verfahren nach dem Kreditwesengesetz
  - (i) Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr - Ls Wirtschaft -
- (3) Anklagen (Ds) und Strafbefehlsanträge (Cs) zum Strafrichter, Privatklageverfahren (Bs) soweit sie nicht in die Turnusgruppen 4) und 5) fallen.  
-Ds allgemein-
  - (4) Anklagen (Ds) und Strafbefehlsanträge (Cs). Privatklageverfahren (Bs) betreffend Wirtschafts- und Steuersachen im Sinne der Turnusgruppe b)  
-Ds Wirtschaft-
  - (5) Anklagen (Ds) und Strafbefehlsanträge (Cs). Privatklageverfahren gegen Erwachsene betreffend Verkehrsstrafsachen.  
-Ds Verkehr-
  - (6) Ermittlungsverfahren - Gs -, die in die Zuständigkeit des Schöffengerichts fallen  
- Gs Schöffen -
  - (7) Ermittlungsverfahren - Gs-, für die der Strafrichter zuständig ist und die nicht in die Turnusgruppen 8) oder 9) fallen  
- Gs Strafrichter allgemein

- (8) Ermittlungsverfahren - Gs -, die in die Zuständigkeit des Strafrichters fallen, in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen im Sinne der Turnusgruppe (2) - Gs Strafrichter Wirtschaft
- (9) Ermittlungsverfahren - Gs -, die in die Zuständigkeit des Strafrichters fallen, in Verkehrsstrafsachen sowie alle Verfahren nach dem IRG - Gs Strafrichter Verkehr -
- (10) Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene, soweit sie nicht in die Turnusgruppen 11), 12) oder 13) fallen - OWi allgemein -
- (11) Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene in Wirtschafts- und Steuersachen im Sinne der Turnusgruppe (2) - OWi Wirtschaft -
- (12) Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene in Verkehrssachen. - OWi Verkehr -
- (13) Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 4 Abs. 1 bis 4 NetzDG
- (14) Vollstreckungsverfahren in Bußgeldsachen, denen keine gerichtliche Entscheidung vor dem Amtsgericht Bonn vorausging (OWi-b)
- (15) Bewährungsüberwachungen, die von auswärtigen Gerichten übertragen wurden, sowie sonstige AR-Verfahren, für die der Schöffengericht zuständig ist. - AR Bew Schöffen -
- (16) Bewährungsüberwachungen, die von auswärtigen Gerichten übertragen wurden, und sonstige AR-Verfahren, für die der Strafrichter zuständig ist. - AR Bew Strafrichter -

bb) Abweichend von 5 b) (aa) gilt vorrangig folgende Vorbefassungsregelung:

Ist in einer Abteilung zum Zeitpunkt des gerichtlichen Eingangs einer neuen Sache die kein Wiederaufnahmeverfahren und kein an das Amtsgericht Bonn zurückverwiesenes Verfahren ist, bereits ein Verfahren denselben Angeklagten betreffend (Vorstück) anhängig, so ist diese Abteilung auch für den Neueingang zuständig. Dies gilt nur, wenn der Neueingang einen Einzeltäter betrifft

Ist die Abteilung für den Turnuskreis, dem der Neueingang angehört, nicht zuständig, bearbeitet aber der Richter, der für das Vorstück zuständig ist, Verfahren des Turnuskreises, dem der Neueingang angehört, unter einer anderen Abteilungsbezeichnung,

wird der Neueingang dort eingetragen. Ansonsten erfolgt die Verteilung des Neueingangs über den Turnus.

Verfahren sind anhängig vom Eingang des Antrags/der Anklage bis zu der die Instanz beendenden Entscheidung des Richters. Der Beendigung stehen gleich die Rücknahme der Anklage durch die Staatsanwaltschaft sowie eine vorläufige Einstellung nach § 154 StPO, nicht aber eine solche nach § 153a StPO oder § 205 StPO.

Der Neueingang wird auf den nächsten freien Turnus des annehmenden Richters an gerechnet.

Vorstücke in diesem Sinne sind auch laufende Bewährungsverfahren. Bei mehreren Bewährungsverfahren gegen denselben Angeklagten ist für alle Bewährungsverfahren die Abteilung zuständig, in der die höchste Strafe verhängt wurde. Das Verfahren mit der höchsten Strafe ist auch im Übrigen zuständigkeitsbestimmendes Vorstück.

Ohne Bedeutung ist, ob der Angeklagte des Vorstücks allein oder mit anderen angeklagt ist. Gibt es mehrere Vorstücke, ist das jüngste Verfahren maßgeblich.

OWi-, Erzwingungshaft- und Ermittlungsverfahren (Gs) sind keine Vorstücke und werden auch nicht nach Vorstücken verteilt.

Wird in einer Schöffensache die Hinzuziehung eines zweiten Richters beantragt, wird dieses Verfahren zweifach auf den Turnus der zuständigen Abteilung und auf den Turnus derjenigen des zweiten Richters angerechnet. Wird der Antrag auf Hinzuziehung eines zweiten Richters nach Erhebung der Anklage gestellt, wird das nächstbereite Turnusfelder der beiden zuständigen Abteilungen zusätzlich belegt.

cc) Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 4 Abs. 1 bis 4 NetzDG werden zusätzlich mit einem Verfahren auf den Ds-Turnus der jeweiligen Abteilung angerechnet.

- a) Die Verteilung der einzelnen Verfahren richtet sich nach der Anlage N zur Geschäftsverteilung.

Die Anzahl der Durchgänge wird auf jeweils 20 festgelegt, in Einzelrichterstrafsachen auf 14. Die Anzahl der Zuteilungen je Durchgang entspricht der Zahl der am Turnus teilnehmenden Abteilungen.

## - Schöffensachen -

### **Abteilung 651**

1. Schöffensachen einschließlich der des erweiterten Schöffengerichts folgender Turnuskreise:
  - LS allgemein
  - Ls Wirtschaft
  - Gs Schöffen
  - AR Bew Schöffen

Turnus 20

2. Einzelstrafrichtersachen folgender Turnuskreise:
  - Ds Wirtschaft
  - Gs Wirtschaft
  - OWi Wirtschaft
  - OWi § 4 Abs.1 bis 4 NetzDG

Turnus 20

3. Zweiter Richter in den Schöffengerichtssachen der Abteilung 654

Richter: Richter am Amtsgericht Dr. Kathstede  
Vertreter: Richter der Abteilung 652

### **Abteilung 652**

1. Schöffensachen einschließlich der des erweiterten Schöffengerichts folgender Turnuskreise:
  - Ls allgemein
  - Ls Wirtschaft
  - Gs Schöffen
  - AR Bew Schöffen

Turnus 20



2. Einzelstrafrichtersachen folgender Turnuskreise:

Ds Wirtschaft  
Gs Wirtschaft  
OWi Wirtschaft  
OWi § 4 Abs.1 bis 4 NetzDG

Turnus 20

3. Zweiter Richter in den Schöffengerichtssachen der Abteilung 653

Richter: Richter am Amtsgericht Landwehr  
Vertreter: Richter der Abteilung 651

### **Abteilung 653**

1. Schöffensachen einschließlich der des erweiterten Schöffengerichts folgender Turnuskreise:

Ls allgemein  
Ls Wirtschaft  
Gs Schöffen  
AR Bew Schöffen

Turnus 20

2. Einzelstrafrichtersachen folgender Turnuskreise:

Ds Wirtschaft  
Gs Wirtschaft  
OWi Wirtschaft  
OWi § 4 Abs.1 bis 4 NetzDG

Turnus 20

3. Zweiter Richter in den Schöffengerichtssachen der Abteilung 652

Richter: Richterin am Amtsgericht Dr. Hümmerich  
Vertreter: Richter der Abteilung 654

## Abteilung 654

1. Schöffensachen einschließlich der des erweiterten Schöffengerichts folgender Turnuskreise:

- Ls allgemein
- Ls Wirtschaft
- Gs Schöffen
- AR Bew Schöffen

Turnus 20

2. Einzelstrafrichtersachen folgender Turnuskreise:

- Ds Wirtschaft
- Gs Wirtschaft
- OWi Wirtschaft
- OWi § 4 Abs.1 bis 4 NetzDG

Turnus 20

3. Zweiter Richter in den Schöffengerichtssachen der Abteilung 651
4. Die dem Richter beim Amtsgericht nach den §§ 28ff und 77 GVG obliegenden Aufgaben bezüglich der Schöffen (mit Ausnahme der Jugendschöffen).

Richter: Richter am Amtsgericht Fühling  
Vertreter: Richter der Abteilung 653

## Einzelrichterstrafsachen

### **Abteilung 701**

1. Einzelrichterstrafsachen folgender Turnuskreise:  
Ds allgemein  
GS Strafrichter allgemein  
AR Bew Strafrichter

Turnus 5, ab 01.08.2021 Turnus 6

2. Ordnungswidrigkeiten folgender Turnuskreise:  
OWi allgemein

Turnus 8, ab 01.08.2021 Turnus 9

Richter: Richter am Amtsgericht Reppel  
Vertreter: Richter der Abteilung 707

### **Abteilung 702**

1. Einzelstrafrichtersachen folgender Turnuskreise:  
Ds allgemein  
GS Strafrichter allgemein  
AR Bew Strafrichter

Turnus 7

2. Die dem Amtsgericht Bonn nach dem StREG zugewiesenen Aufgaben.

Die Verfahren nach dem StrEG werden mit einem Verfahren auf den 20er Ds-Turnus des zuständigen Strafrichters angerechnet.

Die Geschäftsstelle der jeweiligen Abteilung teilt der Eingangsgeschäftsstelle des zuständigen Richters den Eingang eines Antrages nach § 9 StrEG mit. Die Freistellung erfolgt für das nächste auf den Eingang der Mitteilung folgende Verfahren.

Richter: Richter am Amtsgericht Landwehr  
Vertreter: Richter der Abteilung 703

## **Abteilung 703**

Einzelstrafrichtersachen folgender Turnuskreise:

Ds allgemein  
Gs Strafrichter allgemein  
AR Bew Strafrichter

Turnus 7

Richter: Richter am Amtsgericht Dr. Kathstede  
Vertreter: Richter der Abteilung 702

## **Abteilung 704**

Einzelstrafrichtersachen folgender Turnuskreise:

Ds allgemein  
Gs Strafrichter allgemein  
AR Bew Strafrichter

Turnus 7

Richter: Richter am Amtsgericht Fühling  
Vertreter: Richter der Abteilung 712

## **Abteilung 705**

1. Einzelstrafrichtersachen folgender Turnuskreise:

Ds allgemein  
Gs Strafrichter allgemein  
AR Bew Strafrichter

Turnus 5, ab 01.08.2021 Turnus 6

2. Ordnungswidrigkeitenverfahren folgender Turnuskreise:

OWi allgemein

Turnus 8

Richter: Richter am Amtsgericht Reppel  
Vertreter: Richter der Abteilung 709, 801, 808

### **Abteilung 706**

1. Einzelstrafrichtersachen folgender Turnuskreise:  
Ds allgemein  
Gs Strafrichter allgemein  
AR Bew Strafrichter

Turnus 8, ab 01.08.2021 Turnus 9

2. Ordnungswidrigkeitenverfahren folgender Turnuskreise:  
OWi allgemein

Turnus 12

Richter: Richterin am Amtsgericht Schreiber  
Vertreter: Richter der Abteilung 711

### **Abteilung 707**

1. Einzelstrafrichtersachen folgender Turnuskreise:  
Ds allgemein  
Gs Strafrichter allgemein  
AR Bew Strafrichter

Turnus 14

2. Ordnungswidrigkeitenverfahren folgender Turnuskreise:  
OWi allgemein

Turnus 20

Richter: Richter Arbeiter  
Vertreter: Richter der Abteilung 701

## **Abteilung 708**

1. Einzelstrafrichtersachen folgender Turnuskreise  
Ds allgemein  
Gs Strafrichter allgemein  
AR Bew Strafrichter

Turnus 8, ab 01.08.2021 Turnus 9

2. Ordnungswidrigkeitenverfahren folgender Turnuskreise:  
OWi allgemein

Turnus 12

Richter: Richterin am Amtsgericht Gleesner  
Vertreter: Richter der Abteilung 709

## **Abteilung 709**

1. Einzelstrafrichtersachen folgender Turnuskreise:  
Ds allgemein  
Gs Strafrichter allgemein  
AR Bew Strafrichter

Turnus 8, ab 01.08.2021 Turnus 9

2. Ordnungswidrigkeitenverfahren folgender Turnuskreise:  
OWi allgemein

Turnus 12

Richter: Januar 2021: Richterin Lingscheid  
Ab Februar 2021: Richter am Amtsgericht Hackler  
Vertreter: Richter der Abteilung 708

## **Abteilung 710**

1. Einzelstrafrichtersachen folgender Turnuskreise:

Ds allgemein  
Gs Strafrichter allgemein  
AR Bew Strafrichter

Turnus 2, ab dem 01.10.2021 Turnus 3.

2. Ordnungswidrigkeitenverfahren folgender Turnuskreise:

OWi allgemein

Turnus 4

Richter: RichterIn am Amtsgericht Dr. Borgfeldt

Vertreter: Richter der Abteilung 603

## **Abteilung 711**

1. Einzelstrafrichtersachen folgender Turnuskreise:

Ds allgemein  
Gs Strafrichter allgemein  
AR Bew Strafrichter

Turnus 7

2. Ordnungswidrigkeitenverfahren folgender Turnuskreise:

OWi allgemein

Turnus 10

3. Bestand der Abteilung 74 zum 31.12.2013 mit ungeraden Endziffern

Richter: RichterIn am Amtsgericht Dr. Jung

Vertreter: Richter der Abteilung 706

## **Abteilung 712**

1. Einzelstrafrichtersachen folgender Turnuskreise  
Ds allgemein  
Gs Strafrichter allgemein  
AR Bew Strafrichter

Turnus 5, ab 01.08.2021 Turnus 6

2. Ordnungswidrigkeitenverfahren folgender Turnuskreise:  
OWi allgemein

Turnus 8

Richter: Richter am Amtsgericht Dr. Verheyden  
Vertreter: Richter der Abteilung 704

## **Abteilung 713**

Beschleunigte Verfahren, die in die Zuständigkeit des Strafrichters fallen und - insoweit als Jugendrichter - gegen Heranwachsende, jeweils wenn die Verfahren auf der Grundlage eines Haftbefehls nach § 127 b StPO eingeleitet oder gegen einen auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten beantragt werden. Die Verfahren werden auf den Ds-Turnus angerechnet, wie ein Neueingang. Wird die Hauptverhandlung durch den geschäftsplanmäßigen Vertreter durchgeführt, erfolgt die Anrechnung auf dessen Ds-Turnus wie ein Neueingang.

Die Zuständigkeit der Abteilungen 713 und 714 richtet sich nach dem Zeitpunkt des Neueingangs. Die Zuständigkeit wechselt zwischen den Abteilungen 713 und 714 im Zweiwochenrhythmus. Für die Neueingänge der ersten und zweiten Kalenderwoche des Jahres ist der Richter der Abteilung 713 zuständig, für die Neueingänge der dritten und vierten Kalenderwoche der Richter der Abteilung 714 usw..

Richter: Richter am Amtsgericht Dr. Kathstede  
Vertreter: Richter der Abteilung 652



## **Abteilung 714**

Beschleunigte Verfahren, die in die Zuständigkeit des Strafrichters fallen und - insoweit als Jugendrichter - gegen Heranwachsende, jeweils wenn die Verfahren auf der Grundlage eines Haftbefehls nach § 127 b StPO eingeleitet oder gegen einen auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten beantragt werden. Die Verfahren werden auf den Ds-Turnus angerechnet, wie ein Neueingang. Wird die Hauptverhandlung durch den geschäftsplanmäßigen Vertreter durchgeführt, erfolgt die Anrechnung auf dessen Ds-Turnus wie ein Neueingang.

Die Zuständigkeit der Abteilungen 713 und 714 richtet sich nach dem Zeitpunkt des Neueingangs. Die Zuständigkeit wechselt zwischen den Abteilungen 713 und 714 im Zweiwochenrhythmus. Für die Neueingänge der ersten und zweiten Kalenderwoche des Jahres ist der Richter der Abteilung 713 zuständig, für die Neueingänge der dritten und vierten Kalenderwoche der Richter der Abteilung 714 usw..

Richter: Richter am Amtsgericht Landwehr

Vertreter: Richter der Abteilung 651

## **Abteilung 715**

Ordnungswidrigkeitenverfahren der Bundesnetzagentur wegen unerlaubter Telefonwerbung (§§ 20, 7 I und II Nr. 2 und 3 UWG sowie §§ 149 I Nr. 17 e, 149 II und 102 II TKG)

Die Zuständigkeit der Abteilungen 715 a) und 715 b) richtet sich nach der auf der Posteingangsstelle festgestellten Reihenfolge der Neueingänge im Verhältnis 2 : 1. Die Abteilung 715 a) ist zuständig für die ersten beiden Neueingänge, die Abt. 715 b) für den dritten Neueingang, die Abt. 715 a) für den vierten und fünften Neueingang usw. .

Abteilung 715 a)

Turnus 2

Richter: Richter am Amtsgericht Dr. Kerscher

Vertreter: Richter der Abteilung 409

Abteilung 715 b)

Turnus 1

Richter: Richter am Amtsgericht Hillert

Vertreter: Richter der Abteilung 653

## Einzelrichterverkehrsstrafsachen

### **Abteilung 801**

1. Einzelstrafrichtersachen folgender Turnuskreise:  
Ds Verkehr  
Gs Strafrichter Verkehr

Turnus 4, ab 01.11.2021, Turnus 5

2. Ordnungswidrigkeitenverfahren folgender Turnuskreise:  
OWi Verkehr  
OWi (b)

Turnus 6

Richter: Januar 2021: Richterin Lingscheid  
Ab Februar 2021. Richter am Amtsgericht Hackler  
Vertreter: Richter der Abteilung 802

### **Abteilung 802**

1. Einzelstrafrichtersachen folgender Turnuskreise:  
Ds Verkehr  
Gs Strafrichter Verkehr

Turnus 4, ab 01.11.2021, Turnus 5

2. Ordnungswidrigkeitenverfahren folgender Turnuskreise:  
OWi Verkehr  
OWi (b)

Turnus 6

Richter: Richterin am Amtsgericht Gleesner  
Vertreter: Richter der Abteilung 801

### **Abteilung 803**

1. Einzelstrafrichtersachen folgender Turnuskreise:

Ds Verkehr

Gs Strafrichter Verkehr

Turnus 1, ab 01.8..2021 Turnus 2

2. Ordnungswidrigkeitenverfahren folgender Turnuskreise:

OWi Verkehr

OWi (b)

Turnus 2

Richter: Richterin am Amtsgericht Dr. Borgfeldt

Vertreter: Richter der Abteilung 603

### **Abteilung 805**

1. Einzelstrafrichtersachen folgender Turnuskreise:

Ds Verkehr

Gs Strafrichter Verkehr

Turnus 2, ab 01.04 .2021, Turnus 3

2. Ordnungswidrigkeitenverfahren folgender Turnuskreise:

OWi Verkehr

OWi (b)

Turnus 4

Richter: Richterin am Amtsgericht Dr. Verheyden

Vertreter: Richter der Abteilung 821

## **Abteilung 806**

1. Einzelstrafrichtersachen folgender Turnuskreise:

Ds Verkehr

Gs Strafrichter Verkehr

Turnus 7

2. Ordnungswidrigkeitenverfahren folgender Turnuskreise:

OWi Verkehr

OWi (b)

Turnus 10

3. Bestand der Abteilung 816 zum 31.12.2013

Richter: Richter Arbeiter

Vertreter: Richter der Abteilung 807

## **Abteilung 807**

1. Einzelstrafrichtersachen folgender Turnuskreise:

Ds Verkehr

Gs Strafrichter Verkehr

Turnus 2, ab 01.04.2021 Turnus 3

2. Ordnungswidrigkeitenverfahren folgender Turnuskreise:

OWi Verkehr

OWi (b)

Turnus 4

3. Bestand der Abteilung 805 mit den Endziffern 1 bis 5 zum 31.03.2013,

Richter: Richter am Amtsgericht Reppel

Vertreter: Richter der Abteilung 806

## **Abteilung 809**

1. Einzelstrafrichtersachen folgender Turnuskreise:

Ds Verkehr  
Gs Strafrichter Verkehr

Turnus 4, ab 01.11.2021 Turnus 5

2. Ordnungswidrigkeitenverfahren folgender Turnuskreise:

OWi Verkehr  
OWi (b)

Turnus 6

Richter: RichterIn am Amtsgericht Schreiber  
Vertreter: Richter der Abteilung 823

## **Abteilung 810**

1. Einzelstrafrichtersachen folgender Turnuskreise:

Ds Verkehr  
Gs Strafrichter Verkehr

Turnus 2, ab 01.04. 2021 Turnus 3

2. Ordnungswidrigkeiten folgender Turnuskreise:

Owi Verkehr und OWi (b)

Turnus 4

Richter: Richter am Amtsgericht Reppel  
Vertreter: Richter der Abteilung 806

## **Abteilung 819**

Einzelstrafrichtersachen folgender Turnuskreise:

Ds Verkehr

Gs Strafrichter Verkehr

Turnus 5

Richter: Richter am Amtsgericht Landwehr

Vertreter: Richter der Abteilung 820

## **Abteilung 820**

Einzelstrafrichtersachen folgender Turnuskreise:

Ds Verkehr

Gs Strafrichter Verkehr

Turnus 5

Richter: Richter am Amtsgericht Dr. Kathstede

Vertreter: Richter der Abteilung 819

## **Abteilung 821**

Einzelstrafrichtersachen folgender Turnuskreise:

Ds Verkehr

Gs Strafrichter Verkehr

Turnus 5

Richter: Richter am Amtsgericht Fühling

Vertreter: Richter der Abteilung 805

## Abteilung 823

1. Einzelstrafrichtersachen folgender Turnuskreise:

Ds Verkehr  
Gs Strafrichter Verkehr

Turnus 3, ab 01.07.2021 Turnus 4

2. Ordnungswidrigkeitenverfahren folgender Turnuskreise:

OWi Verkehr  
OWi (b)

Turnus 5

Richter: RichterIn am Amtsgericht Dr. Jung  
Vertreter: Richter der Abteilung 809

## VI. Sonstiges

Die Verfahren der Abteilung 86 werden auf den Turnus des jeweils zuständigen Richters angerechnet, und zwar mit einem Verfahren auf den 10er und zwei Verfahren auf einen 20er Turnus. Ist der zuständige Richter ein Strafrichter, erfolgt die Anrechnung auf den Ds-Turnus.

Die Geschäftsstelle der jeweiligen Abteilung teilt der Eingangsgeschäftsstelle des zuständigen Richters den Eingang einer Ablehnungsantrages mit. Die Freistellung erfolgt für die nächsten auf den Eingang der Mitteilung folgenden Verfahren.

Bearbeitet der zu entlastende Richter ein gemischtes Pensum, gilt folgendes: Die Anrechnung erfolgt zunächst auf das Pensum, dessen Zuständigkeit nach dem Turnussystem bestimmt wird.

Richtet sich die Zuständigkeit für alle oder mehrere von ihm bearbeitete Pensen nach dem Turnussystem, erfolgt die Anrechnung in folgender Reihenfolge:

- Zivilsachen
- Mietsachen
- Familiensachen
- Erwachsenenstrafsachen
- Jugendstrafsachen

Bearbeitet der zu entlastende Richter kein Pensum, für das das Turnussystem gilt, ist seine Belastung durch die vorgenannten Verfahren zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres zu überprüfen.

Ist der zuständige Richter von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder ist er wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, wird das Verfahren weiterhin in der Abteilung des abgelehnten Richters geführt, jedoch auf den Turnus des Vertreters angerechnet. Eine Anrechnung auf den Turnus des abgelehnten Richters, in dessen Abteilung das Verfahren verbleibt, erfolgt nicht.

Anstelle des ausgeschlossenen oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnten Richters ist der jeweilige geschäftsplanmäßige Vertreter zuständig.



## **Abteilung 85**

Die aufgrund des Schiedsamtgesetzes vom 16.12.1992 - GV NR S. 32 - anfallenden Geschäfte

Richter: Richter am Amtsgericht Hillert  
Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Niepmann

## **Abteilung 86**

1. Entscheidungen über ein Ablehnungsgesuch gegen einen Richter und über die Selbstablehnung eines Richters in Familiensachen und allen nicht unter Ziffer 2 - 4 fallenden Verfahren.

Richter: Richter am Amtsgericht Sczech  
Vertreter: Richter am Amtsgericht Stollenwerk

Bei dessen Verhinderung: zunächst die Zivilrichter, jedoch mit der Maßgabe, dass an dieser Vertretung Richter auf Probe sowie Richter von dauerhaft turnusfrei gestellten Abteilungen nicht teilnehmen.

2. Entscheidungen über ein Ablehnungsgesuch gegen einen Richter und über die Selbstablehnung eines Richters in Zivil-, Miet-, WEG-, Insolvenz-, Nachlass- und Zwangsvollstreckungssachen.

Richter: Richter am Amtsgericht Heider  
Vertreter: Richter am Amtsgericht Lier

Bei dessen Verhinderung: zunächst die Familienrichter, jedoch mit der Maßgabe, dass an dieser Vertretung Richter auf Probe sowie Richter von dauerhaft turnusfrei gestellten Abteilungen nicht teilnehmen.

3. Entscheidungen über ein Ablehnungsgesuch gegen einen Richter und über die Selbstablehnung eines Richters in Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen, ausschließlich der Verfahren der Abteilungen 50, 51 und 58.

Richter: Richterin am Amtsgericht Keller  
Vertreter: Richterin am Amtsgericht Bräuer

Bei dessen Verhinderung zunächst die Mietrichter, jedoch mit der Maßgabe, dass an dieser Vertretung Richter auf Probe und Richter von dauerhaft turnusfrei gestellten Abteilungen nicht teilnehmen.

4. Entscheidungen über ein Ablehnungsgesuch gegen einen Richter und über die Selbstablehnung eines Richters der Abteilungen 50, 51 und 58.

Richter: Richter am Amtsgericht Fühling  
Vertreter: Richter am Amtsgericht Landwehr

Bei dessen Verhinderung zunächst die Strafrichter, jedoch mit der Maßgabe, dass an dieser Vertretung Richter auf Probe und Richter von dauerhaft turnusfrei gestellten Abteilungen nicht teilnehmen.

### **Abteilung 91**

Mahnsachen

Richter: Richterin am Amtsgericht Klüsener  
Vertreter: Richter der Abteilung 19b

### **Abteilung 94**

- 1) Rechtsantragsstelle und Beratungshilfe  
Für Eingänge bis zum 31.12.2019:

Richter: Richterin am Amtsgericht Klüsener  
Vertreter: Richter der Abteilung 19 b

Für Eingänge ab dem 01.01.2020:

Richter: Die Richter der Abteilungen 101 bis 118 gemäß B I 1 ff des Geschäftsverteilungsplans  
Vertreter: Der geschäftsplanmäßige Vertreter der jeweils zuständigen Zivilabteilung.

- 2) Verschollenheitssachen

Richter: Richterin am Amtsgericht Henninger  
Vertreter: Richter der Abteilung 406

3)     Angelegenheiten des Kirchenaustritts

Richter:     Richterin am Amtsgericht Dr. Knipper

Vertreter:    Richter der Abteilung 101

4)     Aufgebotssachen (ab dem 01.09.2009)

Richter:     Richterin am Amtsgericht Dr. Knipper

Vertreter:    Richter der Abteilung 101

## VII. Insolvenzsachen

1. Die zuständige Abteilung wird nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Schuldners bestimmt.
2. Für die Bestimmung der Zuständigkeit gelten ergänzend zu A) folgende allgemeine Regelungen:
  - a) Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens, bei Doppelnamen der des ersten Namens. Bei adeligen Nachnamen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Eigennamens maßgebend (z. B. Freiherr Raitz von Frenz: R). Dabei werden die Umlaute ä, ae, ö, oe, ü und ue wie die Ursprungslaute a, o, u behandelt. Artikel und artikelähnliche Zusätze wie z. B. "El", "Mc", "von", "van", "Zur" und "De" sind nicht zuständigkeitsbestimmend.
  - b) Ist der Schuldner durch mehrere Wörter bezeichnet (z. B. bei juristischen Personen, sonstigen parteifähigen Gesellschaften usw.), so richtet sich die Zuständigkeit
    - aa) bei reinen Personenbezeichnungen nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens, und zwar bei mehreren Namen nach dem Anfangsbuchstaben des ersten Nachnamens,
    - bb) im Übrigen, also bei Sachbezeichnungen, Phantasiebezeichnungen, gemischten Bezeichnungen (wie beispielsweise Personen-, Phantasie-, Orts-, Städte-, Länder- und Sachbezeichnungen) nach dem ersten Buchstaben der Bezeichnung des Beklagten, Antragsgegners oder Schuldners, der einem Artikel oder Vornamen folgt.
    - cc) Bei Anträgen gegen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, Anstalt oder Stiftung ist - soweit vorhanden - die im Namen des Schuldners befindliche geographische Bezeichnung maßgebend.
    - dd) Bei Einzelkaufleuten richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des Kaufmannes.

- c) Bei Nachlassinsolvenzverfahren ist der Familienname des Erblassers maßgeblich.
- d) Verfahren, die denselben Schuldner betreffen, werden von derselben Abteilung bearbeitet.
- e) Insolvenzverfahren gegen Ehegatten werden von derselben Abteilung bearbeitet, auch wenn die Ehegatten unterschiedliche Namen führen. Bei Antragseingängen am gleichen Tag gilt f) entsprechend. Ansonsten ist die Abteilung zuständig, bei welcher der erste Antrag eingegangen ist.
- f) Betrifft das Verfahren eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben der Gesellschafter. Zuständig ist die Abteilung, in deren Buchstabengruppe die Mehrzahl der verschiedenen Anfangsbuchstaben fällt. Fällt in einem solchen Falle in die verschiedenen Buchstabengruppen jeweils nur ein Name oder die gleiche Anzahl von Namen, so ist für die Zuständigkeit der Name maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht.
- g) Verfahren über das Vermögen einer Gesellschaft sowie über das Vermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters oder des Mehrheitsgesellschafters werden von derselben Abteilung bearbeitet. Bei Antragseingängen am gleichen Tag ist die Abteilung zuständig, die für das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft zuständig ist. Ansonsten ist die Abteilung zuständig, bei welcher der erste Antrag eingegangen ist, unabhängig davon, ob es sich hierbei um das Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft oder das des Gesellschafters handelt. Verfahren über das Vermögen eines weiteren persönlich haftenden Gesellschafters werden ebenfalls von derselben Abteilung bearbeitet.

3. Im Übrigen gelten folgende Regelungen:

- a) Eine Sache, die in einer unzuständigen Abteilung eingetragen worden ist, kann aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit nur so lange an eine andere Abteilung abgegeben werden, als noch nicht ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestimmt oder das Verfahren eröffnet worden ist.
- b) Die Abgabe kann ohne die Einschränkung in a) erfolgen, wenn die Abteilung, die mit der Bearbeitung begonnen hat, deshalb unzuständig ist,

weil die zuständigkeitsbestimmende Bezeichnung verwechselt (Vorname mit Nachname) oder berichtigt worden ist.

- c) Ist das zuerst anhängig gewordene Verfahren rechtskräftig abgeschlossen - spätestens jedoch nach rechtskräftiger Entscheidung über Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung und rechtskräftiger Entscheidung über die Aufhebung des Verfahrens-, gelten vorstehende Regelungen zu 2. d) bis g) nur, wenn seit dem Schluss des Jahres, in welchem die Rechtskraft eingetreten ist, nicht mehr als drei Jahre vergangen sind.

### **Abteilung 95**

Insolvenzverfahren nach dem Gesetz vom 05.10.1994, BGBl. I S. 2866 - jeweils einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen - nach dem Buchstaben **A**

Richter: Richterin am Amtsgericht Schütte-Müller  
Vertreter: Richter der Abteilung 98

### **Abteilung 96**

Insolvenzverfahren nach dem Gesetz vom 05.10.1994, BGBl. I S. 2866 - jeweils einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen - nach den Buchstaben **B, D, F und T**

Richter: Richterin am Amtsgericht Schütte-Müller  
Vertreter: Richter der Abteilung 98

### **Abteilung 97**

Insolvenzverfahren nach dem Gesetz vom 05.10.1994, BGBl. I S. 2866 - jeweils einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen, nach den Buchstaben **E, G, H, L, Q, R, V und Z**

Richter: Richterin am Amtsgericht Gräfin Vitzthum von Eckstädt  
Vertreter: Richter der Abteilung 99

## **Abteilung 98**

Insolvenzverfahren nach dem Gesetz vom 05.10.1994, BGBl. I S. 2866 - jeweils einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen, nach den Buchstaben **K und M**

Richter: Richterin am Amtsgericht Keller

Vertreter: Richter der Abteilung 202

## **Abteilung 99**

Insolvenzverfahren nach dem Gesetz vom 05.10.1994, BGBl. I S. 2866 - jeweils einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen, nach den Buchstaben **C, I, J, N, O, P, S, U, W, X und Y**

Richter: Richter am Amtsgericht Bröder

Vertreter: Richter der Abteilung 97

### Anlage N zum GVP

Tur-nus	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
2		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
3		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
4		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
5		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
6		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
7		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
8		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
9		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
10		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
11		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
12		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
13		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
14	■			■				■				■				■				■
15				■				■				■				■				■
16				■				■				■				■				■
17					■					■					■					■
18							■							■						■
19										■										■
20																				■



